

**Ausgabe Nr. 03/2002  
vom 22. Februar 2002**

## **Inhalt**

**Erlass des Nds. MWK vom 06.02.2002: Genehmigung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften an der Universität Osnabrück**

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften an der Universität Osnabrück**

**Genehmigungserlass des Nds. MWK vom 30.01.2002: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science"**

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück**

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück**

**Genehmigungserlass des Nds. MWK vom 30.01.2002: Änderung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "Cognitive Science"**

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften an der Universität Osnabrück**

**Genehmigungserlass des Nds. MWK vom 30.01.2002: Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Cognitive Science"**

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück**

**Studienordnung für den Masterstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück**

**Genehmigungserlass des Nds. MWK vom 16.10.2001: Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang "Biologie"**

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang "Biologie" im Fachbereich Biologie / Chemie der Universität Osnabrück**

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692  
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Erllass des Nds. MWK vom 06.02.2002: Genehmigung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften an der Universität Osnabrück .....	5
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften an der Universität Osnabrück .....	6
Genehmigungserlass des Nds. MWK vom 30.01.2002: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science" .....	9
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück .....	10
Studienordnung für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück .....	30
Genehmigungserlass des Nds. MWK vom 30.01.2002: Änderung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "Cognitive Science" .....	39
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften an der Universität Osnabrück .....	40
Genehmigungserlass des Nds. MWK vom 30.01.2002: Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Cognitive Science" .....	44
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück .....	45
Studienordnung für den Masterstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück .....	63
Genehmigungserlass des Nds. MWK vom 16.10.2001: Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang "Biologie" .....	71
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang "Biologie" im Fachbereich Biologie / Chemie der Universität Osnabrück .....	72



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück  
Neuer Graben/Schloss

49069 Osnabrück

Universität Osnabrück  
- 8. FEB. 2002  
Eingang Poststelle

Bearbeitet von Frau Will

E-Mail: sabine.will@mwk.niedersachsen.de

Fax: (0511)-120-2812  
Durchwahl (0511) 120-

Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
D 7.2 / Kre

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
11-73017-4

2589

06.02.2002

**Genehmigung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften an der Universität Osnabrück**

/ Anlg.: 1 Ordnung (2-fach); 1 Durchschrift dieses Schreibens

Gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2001 (Nds. GVBl. S. 759), genehmige ich hiermit die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften an der Universität Osnabrück in der als Anlage beigefügten Fassung.

Ich bitte, die beigefügte Ordnung mit folgender Einleitung in einem Verkündungsblatt der Hochschule gem. § 80 Abs. 6 NHG bekanntzumachen:

**Universität Osnabrück**  
**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften**  
Bekanntmachung der Universität Osnabrück gem. § 80 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des MWK vom 06.02.2002 – 11 – 73017-4 –

Im Auftrage



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellte

BAOs.doc

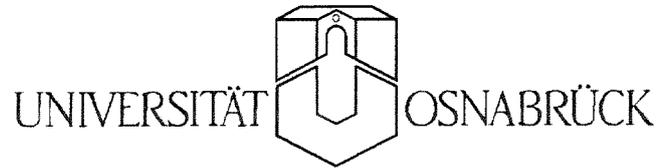
Dienstgebäude  
Leibnizufer 9  
Hannover  
Stadtbahn:

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telex  
9 234 140 nl d

Telefax  
(05 11) 1 20-28 01  
Presse:  
(05 11) 1 20-26 01

Paketanschrift  
Leibnizufer 9  
30169 Hannover

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 304



## **ORDNUNG**

**über besondere Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science"  
im Fachbereich Humanwissenschaften  
an der Universität Osnabrück**

Erlass des Nds. MWK vom 24.01.2000 - 11 - 73017 -  
Amtl. MBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/2000 vom 25.08.2000

Änderung genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 06.02.2002 - 11-73017-4 -

---

**INHALT:**

---

§ 1	Sprachkenntnisse .....	8
§ 2	Antrag auf Immatrikulation.....	8
§ 3	Befristung der Immatrikulation, Rückmeldung zum dritten Fachsemester.....	8
§ 4	Inkrafttreten.....	8

## § 1 Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation für den internationalen Bachelorstudiengang "Cognitive Science" an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache verfügen.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als erbracht
  - a) für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch
    - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
    - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
    - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens 7 Punkten oder
    - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
    - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
    - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren;
  - b) für Deutsch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch den Nachweis des Zertifikats für Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) des Goethe-Instituts (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die/der von der zuständigen Studienkommission beauftragte Lehrende.
- (4) Die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück vom 15.01.1992 geforderte Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht abzulegen.

## § 2 Antrag auf Immatrikulation

- (1) Ein Antrag auf Immatrikulation für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science" soll, mit allen dazugehörigen Unterlagen, bis zum 15. Juli eines jeden Jahres gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Immatrikulation, auch bei Vorliegen der gemäß § 1 Absatz 2 erforderlichen Nachweise von erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikate.
- (2) Können nicht alle nötigen Nachweise bis zum 15. Juli vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

## § 3 Befristung der Immatrikulation, Rückmeldung zum dritten Fachsemester

Eine Rückmeldung für das dritte Fachsemester erfolgt grundsätzlich nur, wenn Leistungsnachweise im Umfang von 40 ECTS Credits aus Veranstaltungen des ersten und zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück  
49069 Osnabrück

Universität Osnabrück  
- 4. FEB. 2002  
Eingang Poststelle

Bearbeitet von  
Herrn Witte

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
11.3-743 09-15

Durchwahl (0511) 120-  
2454

Hannover  
30.01.2002

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Cognitive Science“**

Bezug: Ihr Bericht vom 16.11.2001 – D 7.2/Kre -

Hiermit genehmige ich nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die Änderung der o.a. Prüfungsordnung in der von Ihnen beantragten Fassung.

Ich bitte, die Änderung der Prüfungsordnung gem. § 80 Abs. 6 NHG in Ihrem Verkündungsblatt bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung bitte ich mir 3 Kopien für meine Unterlagen zuzuleiten.

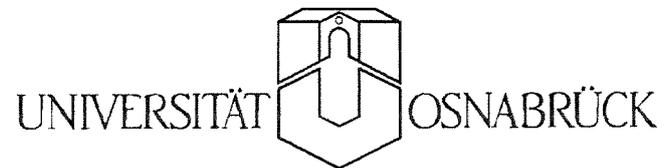
Im Auftrage

Witte



Beglaubigt:

*Gastke*  
Kanzlei-Angestellte



## **PRÜFUNGSORDNUNG**

**für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science"  
im Fachbereich Humanwissenschaften  
der Universität Osnabrück**

Erlass des MWK vom 27.06.2000 - 11.3 - 743 09 - 15 -  
Amtl. MBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/2000 vom 25.08.2000

Änderung genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 30.01.2002 - 11.3-743 09-15 -

## INHALT:

---

### Erster Teil

#### Allgemeine Vorschriften

§ 1	Zweck der Prüfung.....	13
§ 2	Hochschulgrad.....	13
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums .....	13
§ 4	Prüfungsausschuss .....	13
§ 5	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	14
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	14
§ 7	Zulassungsverfahren .....	15
§ 8	Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen .....	16
§ 9	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen .....	16
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	16
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistung .....	17
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch .....	18
§ 13	Zeugnisse und Bescheinigungen .....	18
§ 14	Ungültigkeit der Prüfung .....	19
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakte .....	19
§ 16	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses .....	19
§ 17	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	20

### Zweiter Teil

#### Bachelorprüfung

§ 18	Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	21
§ 19	Zulassung zur Bachelorprüfung.....	21
§ 20	Studienarbeit.....	21
§ 21	Wiederholung der Studienarbeit.....	22
§ 22	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung.....	22

### Dritter Teil

#### Schlussvorschriften

§ 23	Inkrafttreten.....	22
------	--------------------	----

**Anlagen:**

Anlage 1a (zu § 2).....	23
Anlage 1b (zu § 2).....	24
Anlage 2 (zu § 18, § 19 (2) und § 22 (1)).....	25
Anlage 3 a (zu § 13).....	28
Anlage 3 b (zu § 13).....	29

Aufgrund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science erlassen:

## Erster Teil

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) Nach sechs Semestern bildet die Bachelorprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Cognitive Science als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

#### § 2 Hochschulgrad

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science in Kognitionswissenschaft“ verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1a) sowie deren englischsprachige Übersetzung, in der „Kognitionswissenschaft“ mit „Cognitive Science“ übersetzt wird (Anlage 1b).

#### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Bestandteil des Bachelor-Studiums ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt vorzugsweise im fünften Semester.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgeschlossen werden kann.
- (4) Der Umfang des Studiums beträgt 180 ECTS-Kreditpunkte (European-Credit-Transfer-System) im Bachelor-Studienprogramm, von denen 15 ECTS-Kreditpunkte auf die Studienarbeit entfallen. Es müssen ohne Studienarbeit mindestens 144 ECTS-Kreditpunkte nachgewiesen werden.

#### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Studienarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Der § 20 bleibt unberührt. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## § 7 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder zur Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 144 ECTS-Kreditpunkten nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  - die Voraussetzungen gemäß § 19 erfüllt und
  - mindestens seit dem Semester vor der Prüfung an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang Cognitive Science eingeschrieben ist.
- (3) Der Meldung zur Bachelorprüfung sind beizufügen
  - die Nachweise der Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - eine Darstellung des Bildungsgangs und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

## § 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können nach Wahl der Kandidatin / des Kandidaten auf Deutsch oder auf Englisch erbracht werden.
- (2) Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen sind folgende Formen von Leistungsnachweisen vorgesehen:
- Hausarbeit (Absatz 3),
  - Klausur (Absatz 4),
  - Mündliche Prüfung (Absatz 5).

Studienbegleitende Prüfungen können durch benotete Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen gem. Anlage 2.2) ersetzt werden (§ 18 (1)).

- (3) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der Beitrag der einzelnen Teilnehmerin / des einzelnen Teilnehmers muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt von der Materialsammlung bis zur Abfassung in der Regel acht Wochen.
- (4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.
- (5) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (6) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 5) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 6 Satz 2) bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Im Falle einer durch benotete Prüfungsvorleistungen erbrachten Prüfungsleistung ermittelt sich die Note der Prüfung aus der Summe der mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten multiplizierten Noten der Prüfungsvorleistungen, geteilt durch die Summe der ECTS-Kreditpunkte der Prüfungsvorleistungen. Eine unbenotete Prüfungsvorleistung soll dabei mit der Note 4 berücksichtigt werden.
- (3) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 4 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Abs. 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Im einzelnen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0 / 1,3	bzw. ECTS-Grade A	= ausgezeichnet / excellent	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7 / 2,0	bzw. ECTS-Grade B	= sehr gut / very good	= eine hervorragende Leistung,
2,3 / 2,7 / 3,0	bzw. ECTS-Grade C	= gut / good	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3,3	bzw. ECTS-Grade D	= befriedigend/satisfactory	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7 / 4,0	bzw. ECTS-Grade E	= ausreichend/sufficient	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5, 0	bzw. ECTS-Grade F	= nicht ausreichend/fail	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Abs. 6.
- (6) Die Gesamtnote einer Prüfungsleistung lautet:
- |   |  |
|---|--|
| bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5:  | ausgezeichnet / ECTS-Grade: A (excellent)    |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,0:  | sehr gut / ECTS-Grade: B (very good),        |
| bei einem Durchschnitt von 2,1 bis einschließlich 3,0:  | gut / ECTS-Grade: C (good),                  |
| bei einem Durchschnitt von 3,1 bis einschließlich 3,5:  | befriedigend / ECTS-Grade: D (satisfactory), |
| bei einem Durchschnitt über 3,6 bis einschließlich 4,0: | ausreichend / ECTS-Grade: E (sufficient),    |
| bei einem Durchschnitt über 4,0:                        | nicht ausreichend / ECTS-Grade: F (fail).    |
- (7) Bei der Bildung der Note nach Absatz 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 12 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Meldet sich eine Studierende / ein Studierender zu einer studienbegleitenden Prüfung zu dem gemäß Studienordnung frühestmöglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie / er das Recht auf eine zweite Wiederholung dieser Prüfung (Zweitwiederholung). D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen im Sinne von § 18 Abs. 2 NHG.
- (3) In allen von Abs. 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 2 und 3) vorliegen.
- (5) In einem Cognitive Science entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

## § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 3 a und 3 b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt

werden. Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen. Bestandteil des Zeugnisses ist ein „diploma supplement“, in dem die Studiengebiete und Lehrveranstaltungen aufgelistet werden, in denen die Studierende / der Student die Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

#### **§ 14 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Auf Antrag werden dem Prüfling schon vor Abschluss der Bachelorprüfung die beiden Bewertungen der Studienarbeit mitgeteilt.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

**§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Zweiter Teil

### Bachelorprüfung

#### § 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich aus fünf zuvor abgelegten studienbegleitenden Prüfungen (Anlage 2) und der Studienarbeit zusammen. Zwei der studienbegleitenden Prüfungen können durch benotete Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen gem. Anlage 2.2) ersetzt werden.

#### § 19 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung.
- (2) Die nachzuweisenden Prüfungsvorleistungen und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt. Zum Zeitpunkt der Meldung zur Bachelorprüfung müssen mindestens 80 %, d.h. vier der erforderlichen fünf studienbegleitenden Prüfungen absolviert sein sowie 80% der als Prüfungsvorleistungen verlangten ECTS-Kreditpunkte nachgewiesen werden.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Studienarbeit zurückgezogen werden.

#### § 20 Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes kognitionswissenschaftliches Problem unter Anleitung selbständig zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Studienarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Studienarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Studienarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören. Eine oder einer der Prüfenden muss der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Studienarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Studienarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

### **§ 21 Wiederholung der Studienarbeit**

- (1) Die Studienarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Studienarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Studienarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 22 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen fünf studienbegleitenden Prüfungen im Pflichtbereich Cognitive Science gem. Anlage 2 bestanden sind und die Studienarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.
- (2) Die Ermittlung der Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Studienarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:2; § 11 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden". Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Studienarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Studienarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## **Dritter Teil**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1a (zu § 2)**

**Urkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn \*) .....

geb. am ..... in .....

den Hochschulgrad

**Bachelor of Science in Kognitionswissenschaft**

(abgekürzt : BSc in Kognitionswissenschaft)

nachdem sie / er \*) die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science am ..... mit Auszeichnung  
bestanden / bestanden \*) hat.

Siegel

Osnabrück, den .....

.....  
(Vorsitzende(r)\*) des Prüfungsausschusses)

.....  
(Dekanin/Dekan\*) )

---

\*) Zutreffendes einsetzen

**Anlage 1b (zu § 2)****Certificate**

Through this certificate, issued by the University of Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften,

Mrs . /Mr.\*) .....

born ..... at .....

is awarded the degree of a

**Bachelor of Science in Cognitive Science**

(abbr.: BSc in Cognitive Science)

after having passed/passed with distinction\*) the Bachelor examination in the Cognitive Science program on

.....

Seal

Osnabrück, .....

.....  
(Chairman of the board of examiners)

.....  
(Dean)

---

\*) fill in as appropriate

## Anlage 2 (zu § 18, § 19 (2) und § 22 (1))

### 1. Prüfungsvorleistungen

#### 1.1 Zusammensetzung

Die Prüfungsvorleistungen für die Bachelorprüfung in Cognitive Science setzen sich wie folgt zusammen:

Nachweis von mindestens 144 ECTS-Kreditpunkten im Bachelor-Studienprogramm Cognitive Science je nach Auswahl der studienbegleitenden Prüfungen ohne Studienarbeit. Davon

- 100 ECTS-Kreditpunkte aus den Pflichtbereichen gemäß 1.2.
- 44 bis 56 ECTS-Kreditpunkte je nach Auswahl der studienbegleitenden Prüfungen bzw. nach freier Wahl.

#### 1.2 Pflichtbereiche und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte

Pflichtbereiche	ECTS-Kreditpunkte
1.2.1 Mathematische Grundlagen	12
1.2.2 Neurobiologische Grundlagen / Neuroanatomie	8
1.2.3 Algorithmenentwurf	12
1.2.4 Logische Programmierung und Künstliche Intelligenz	8
1.2.5 Theorie und Methoden der Computerlinguistik	12
1.2.6 Theorie und Methoden der Kognitiven Psychologie / Neuropsychologie	8
1.2.7 Theoretische Neurowissenschaft	12
1.2.8 Empirische Methoden der Kognitionswissenschaft	12
1.2.9 Grundlagen der Logik	8
1.2.10 Philosophie der Kognition/des Geistes	8

### 2. Studienbegleitende Prüfungen

#### 2.1 Zusammensetzung

Im Verlauf des Bachelor-Studienprogramms sind fünf verschiedene studienbegleitende Prüfungen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für Cognitive Science abzulegen.

#### 2.2 Studienbegleitende Prüfungen

##### 2.2.1 Neurobiologische Grundlagen

###### Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Pflichtbereich 1.2.2	8
Neurobiologische und biopsychologische Grundlagen / Neuroanatomie	8

**Prüfungsform:** Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Kenntnisse über die zellbiologischen und neuroanatomischen Grundlagen der Signalverarbeitung im Nervensystem.

2.2.2 *Neuroinformatik***Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Pflichtbereich 1.2.7	12
Neuronale Netze	12

**Prüfungsform:** Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Kenntnisse grundlegender Methoden der theoretischen Neurowissenschaft und der wichtigsten Modelle neuronaler Netze.

2.2.3 *Künstliche Intelligenz***Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Pflichtbereich 1.2.4	8
Künstliche Intelligenz	12

**Prüfungsform:** Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Kenntnisse in den Gebieten logisches/funktionales Programmieren, Problemlösen und Suche, Wissensrepräsentation und -verarbeitung und maschinelles Lernen.

2.2.4 *Computerlinguistik***Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Pflichtbereich 1.2.5	12
Computerlinguistik	8

**Prüfungsform:** Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Kenntnisse über die Repräsentation und Verarbeitung morphologischer, lexikalischer, syntaktischer und semantischer Strukturen.

2.2.5 *Mathematik***Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Pflichtbereich 1.2.1	12
Mathematik	12

**Prüfungsform:** Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Kenntnisse der Analysis einer Variablen und der linearen Algebra, Wahrscheinlichkeitstheorie oder Statistik.

2.2.6 *Philosophie der Kognition/des Geistes*

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Pflichtbereich 1.2.10	8
Philosophie	8

**Prüfungsform:** Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Zusätzliche Kenntnisse in Philosophie der Kognition/ des Geistes, Logik, Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie oder Ethik.

2.2.7 *Kognitive Psychologie*

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Pflichtbereich 1.2.6	8
Methoden der experimentellen Psychologie oder Psycholinguistik oder Kognitive Modellierung	8

**Prüfungsform:** Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Kenntnisse aus den folgenden Bereichen: Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Lernen und Gedächtnis, Sprache und Wissensrepräsentation, Denken und Problemlösen, Handlungssteuerung, Psychomotorik, Emotion und Motivation, Neuropsychologie bzw. Kognitive Neurowissenschaft.

2.2.8 *Informatik*

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Pflichtbereich 1.2.3	12
Theoretische, Praktische oder Angewandte Informatik	12

**Prüfungsform:** Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Kenntnisse in den Gebieten Algorithmenentwurf und Programmierung sowie Theoretische, Praktische oder Angewandte Informatik.

**Anlage 3 a (zu § 13)**

Universität Osnabrück  
Fachbereich Humanwissenschaften

**Zeugnis über die Bachelorprüfung**

Frau / Herr \*) .....  
geboren am .....  
hat die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science  
mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote \*)\*\*) .....  
.....  
bestanden.

<u>Studienbegleitende Prüfung</u>	Beurteilung	Prüferin / Prüfer *)
1. ....		
2. ....		
3. ....		
4. ....		
5. ....		

**Studienarbeit**

Thema: .....

Beurteilung:

- 1. Prüferin / Prüfer \*): .....
- 2. Prüferin / Prüfer \*): .....

Siegel  
Osnabrück, den .....  
.....  
Vorsitzende(r)\*) des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen  
\*\*) Notenstufen entsprechend § 11 (6)

**Anlage 3 b (zu § 13)**

University of Osnabrück  
Fachbereich Humanwissenschaften  
**Diploma of Bachelor Examination**

Mrs./Mr.\*) .....

born .....

has passed the Bachelor examination in the Cognitive Science program

with distinction/with the grade\*)\*\*) .....

<u>Collateral examinations</u>	grade	examiner
1. ....		
2. ....		
3. ....		
4. ....		
5. ....		

**Bachelor's thesis**

Subject: .....

Grade:

1. Examiner: .....

2. Examiner: .....

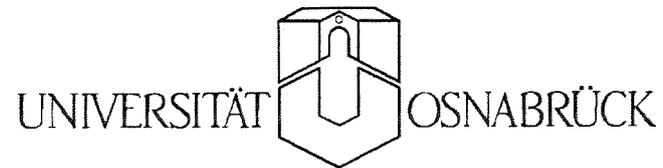
Seal

Osnabrück, .....

.....  
(Chairman of the board of examiners)

\*) fill in as appropriate

\*\*) Grading scale see §11 (6)



## **STUDIENORDNUNG**

**für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science"  
im Fachbereich Humanwissenschaften  
der Universität Osnabrück**

## INHALT:

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich.....	32
§ 2 Ziel des Studiums .....	32
§ 3 Studienvoraussetzungen .....	32
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums .....	32
§ 5 Veranstaltungen und Veranstaltungsbereiche .....	33
§ 6 Fächer und Fächerverbindungen .....	33
§ 7 Lehrveranstaltungen .....	33
§ 8 Leistungsnachweise .....	33
§ 9 Studienbegleitende Prüfungen .....	34
§ 10 Studienplan.....	34
§ 11 Mentorenprogramm und Studienberatung .....	34
§ 12 Pflichtbereiche des Bachelor-Studienprogramms .....	35
§ 13 Bachelorprüfung .....	35
§ 14 Bachelor-Arbeit .....	35

### II. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten.....	36
-------------------------	----

### Anhang

Studienplan für den Bachelorstudiengang Cognitive Science.....	36
--	----

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung (Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 30.01.2002) Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums einschließlich der Lehrangebote und Studienleistungen für den Bachelorstudiengang Cognitive Science an der Universität Osnabrück fest. Konkrete Hinweise zur Gestaltung des individuellen Studiums enthält der Studienplan (siehe Anhang), der von der zuständigen Studienkommission beschlossen und bei Bedarf den veränderten Bedingungen angepasst wird.

### **§ 2 Ziel des Studiums**

- (1) Ziel des Studiums der Cognitive Science an der Universität Osnabrück ist es, im Rahmen der den Hochschulen obliegenden Vorbereitung auf eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende berufliche Tätigkeit in theoretische und anwendungsbezogene Probleme der Cognitive Science einzuführen und entsprechende praktische Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln.
- (2) Hierfür gilt es, grundlegende methodische fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten in Cognitive Science im Rahmen des Bachelorstudiums zu erlangen.
- (3) Die Konzeption und Ausrichtung des Studiums Cognitive Science bedingt eine betont interdisziplinäre Ausbildung, die es Studierenden in besonderer Weise ermöglicht, Probleme in der Grundlagenforschung und in anwendungsnahen Tätigkeiten zu lösen, für deren Bearbeitung Kenntnisse aus verschiedenen Disziplinen benötigt werden.
- (4) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

- (1) Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Bestimmungen über den Nachweis der Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium gemäß § 32 NHG.
- (2) Die Immatrikulation für den internationalen Bachelorstudiengang Cognitive Science setzt hinreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch voraus. Die Immatrikulation ist zunächst auf ein Jahr befristet. Eine unbefristete Immatrikulation setzt den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme von Veranstaltungen des Fachs Cognitive Science im Umfang von 40 ECTS-Credits voraus, der vor der Rückmeldung zum dritten Semester erbracht werden muss. Die Aufnahmebedingungen und besonderen Bedingungen der Immatrikulation sind in einer Aufnahmeordnung ("Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Bachelorstudiengang 'Cognitive Science' mit dem Abschluss 'Bachelor of Science' in Cognitive Science an der Universität Osnabrück") geregelt.

### **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium des Fachs Cognitive Science abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Aufnahme zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (3) Bestandteil des Bachelor-Studienprogramms ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt vorzugsweise im fünften Semester. Das Fach Cognitive Science stellt im Rahmen des allgemeinen Studentenaustauschs mit Partneruniversitäten der Universität Osnabrück, im Rahmen spezieller Austauschprogramme (z.B. SOCRATES) und im Rahmen bilateraler Abkommen mit spezifischen ausländischen Universitäten die Möglichkeit für solche Auslandsaufenthalte bereit. Studierende des Fachs Cognitive Science sind darüber hinaus aufgefordert, sich selbständig für einen Platz an einer ausländischen Universität zu bewerben, an der relevante Inhalte des Fachs gelehrt werden.

- (4) Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen der Abschlussprüfung voraus. Diese besteht jeweils aus der Bachelor-Arbeit und studienbegleitenden Prüfungen. Prüfungsvoraussetzungen sind Nachweise von Studienleistungen mit einer bestimmten Mindest-Anzahl von ECTS (European-Credit-Transfer-System)-Punkten, die im Bachelorprogramm erbracht worden sind, nämlich mindestens 144 ECTS Punkte ohne die Bachelor-Arbeit. Für das Erstellen der Bachelor-Arbeit werden 15 ECTS-Punkte angerechnet.
- (5) Zu Beginn des Studiums werden die Studienanfänger über Struktur und Inhalt des Bachelorstudienganges Cognitive Science informiert.

## § 5 Veranstaltungen und Veranstaltungsbereiche

- (1) Pflicht-Lehrveranstaltungen sind solche Lehrveranstaltungen, die den Kern des Studiengangs Cognitive Science konstituieren. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für Studierende der Cognitive Science verbindlich. Pflicht-Lehrveranstaltungen werden inhaltlich charakterisierten Veranstaltungsbereichen (Pflichtbereichen) zugeordnet (s. §12 sowie den Anhang zu dieser Studienordnung), auf die in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science an der Universität Osnabrück bezug genommen wird.
- (2) Wahlpflichtveranstaltungen sind solche Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden im Rahmen der Erfüllung der Prüfungsvorleistungen für die gewählten studienbegleitenden Prüfungen (s. §9) teilnehmen müssen. Sie sollen eine Schwerpunktbildung ermöglichen.
- (3) Wahlveranstaltungen sind solche Lehrveranstaltungen, die Studierende aus dem ergänzenden Lehrangebot des Fachs Cognitive Science auswählen können, um die für die Zulassung zur Bachelorprüfung geforderte Mindestanzahl an ECTS-Punkten zu erreichen (s. §4 (4)).

## § 6 Fächer und Fächerverbindungen

Das Bachelor-Studienprogramm im Studiengang Cognitive Science besteht ausschließlich aus dem Studium des Fachs Cognitive Science.

## § 7 Lehrveranstaltungen

- (1) Das Lehrangebot wird durch folgende Arten von Lehrveranstaltungen erbracht: Vorlesung (V); Übung (Ü); Praktikum (P); Seminar (S).
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Fachs Cognitive Science wird durch Leistungsnachweise bescheinigt (§8). Um die Vergleichbarkeit von Lehrveranstaltungen des Fachs Cognitive Science mit solchen anderer Studiengänge (in anderen Ländern) zu ermöglichen und so den Studierendenaustausch zu vereinfachen, wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet, auf dessen Grundlage der mit einer Veranstaltung verbundene Arbeitsaufwand durch eine bestimmte Punktzahl bescheinigt wird.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums genügt es in der Regel nicht, die in der Studienordnung bzw. im Studienplan genannten Lehrveranstaltungen lediglich zu besuchen. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen müssen in selbständiger häuslicher Arbeit vertieft und durch Literaturstudien ergänzt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, sich auf die zu besuchenden Praktika, Übungen und Seminare vorzubereiten.

## § 8 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (oder einer zusammengehörigen Gruppe von Lehrveranstaltungen, einem *Modul*), die in der Regel das Erbringen qualifizierter Studienleistungen voraussetzen.
- (2) Qualifizierte Studienleistungen sind – über die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung hinaus – Übungsaufgaben, mündliche Prüfungen, Hausarbeit, Klausur oder Referat. Die Wahl der jeweils zu erbringenden Studienleistung erfolgt durch den Dozenten/ die Dozentin der Lehrveranstaltung.
- (3) Leistungsnachweise sind in der Regel benotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen. Auf Wunsch der oder des Studierenden findet keine Benotung statt. Die Benotung erfolgt nach dem ECTS-Grade-System (s. hierzu §11 der geltenden Prüfungsordnung).

- (4) Leistungsnachweise über eine erfolgreich belegte Lehrveranstaltung enthalten außerdem die damit erlangte ECTS-Punktzahl.

### **§ 9 Studienbegleitende Prüfungen**

- (1) Im Rahmen der Bachelorprüfung sind fünf studienbegleitende Prüfungen nachzuweisen (§8 und Anlage 2 der geltenden Prüfungsordnung). Zwei der studienbegleitenden Prüfungen können durch benotete Prüfungsvorleistungen ersetzt werden.
- (2) Die fünf Prüfungen sind aus der folgenden Menge studienbegleitender Prüfungen auszuwählen (Näheres regelt Abschn. 2.2 der Anlage 2 der geltenden Prüfungsordnung):
- Neurobiologische Grundlagen
  - Neuroinformatik
  - Künstliche Intelligenz
  - Computerlinguistik
  - Mathematik
  - Informatik
  - Philosophie der Kognition/des Geistes
  - Kognitive Psychologie

### **§ 10 Studienplan**

- (1) Der von der für das Fach Cognitive Science eingerichteten Studienkommission erstellte Studienplan (s. Anhang) enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums. Er soll den Studierenden zeigen, wie sie ihr Studium unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung sachgerecht durchführen und in der vorgesehenen Zeit abschließen können.
- (2) Der Studienplan kann den individuellen Interessen und Bedürfnissen eines/r Studierenden angepasst werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder studienbegleitenden Prüfung erfüllt werden. Ein individuell geänderter Studienplan kann eine Überschreitung der Regelstudienzeit zur Folge haben. Bei Fragen/Problemen hierzu sollen der jeweilige Mentor bzw. die jeweilige Mentorin und/oder die Fachberatung Cognitive Science konsultiert werden (s. §11).

### **§ 11 Mentorenprogramm und Studienberatung**

- (1) Das Fach Cognitive Science bietet ein Mentorenprogramm an, nach dem jeder/m Studierenden eine Lehrperson als persönliche(r) Ansprechpartner(in) zur Verfügung steht. Mentoren sollen generell bei Fragen und Problemen bzgl. der Lehre im Fach Cognitive Science direkt ansprechbar sein und insbesondere bei der Erstellung individueller Studienpläne auf deren Realisierbarkeit, d.h. auf die Studierbarkeit im Rahmen der Regelstudienzeit, achten und auch für alle weiteren Probleme und Fragen, die das Studium betreffen, zur Verfügung stehen.
- (2) Für den Studiengang Cognitive Science wird eine Fachstudienberatung angeboten. Es wird empfohlen, diese Beratung mindestens in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- vor der Wahl von Studienschwerpunkten,
  - nach nicht bestandenen Prüfungen,
  - bei Studienfach-, Studiengangs- oder Hochschulwechsel.
- (3) Die Beratung durch die Zentrale Studien- und Studentenberatungsstelle der Hochschulregion Osnabrück (ZSB) sollte in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
- vor Beginn des Studiums,
  - vor einem Studium im Ausland.

- (4) Im Falle eines geplanten Auslandsstudiums wird außerdem empfohlen, das Akademische Auslandsamt zu konsultieren.

## § 12 Pflichtbereiche des Bachelor-Studienprogramms

- (1) Das Bachelor-Studienprogramm enthält folgende Pflichtbereiche:

- Mathematische Grundlagen
- Neurobiologische Grundlagen / Neuroanatomie
- Algorithmenentwurf
- Logische Programmierung und Künstliche Intelligenz
- Theorie und Methoden der Computerlinguistik
- Theorie und Methoden der Kognitiven Psychologie / Neuropsychologie
- Theoretische Neurowissenschaft
- Empirische Methoden der Kognitionswissenschaft
- Grundlagen der Logik
- Philosophie der Kognition / des Geistes

- (2) Studierende der Cognitive Science belegen Lehrveranstaltungen, die diesen Pflichtbereichen zugeordnet sind (s. Anhang). Der Umfang zu erbringender Studienleistungen in den Pflichtbereichen ist in der geltenden Prüfungsordnung, Anlage 2 (1.2), festgelegt.

## § 13 Bachelorprüfung

- (1) Der Studienplan ist so gestaltet, dass die Studierenden die Bachelorprüfung vor Abschluss des sechsten Semesters unmittelbar nach dem Ende der Lehrveranstaltungen abschließen können. Es wird empfohlen, sich zur Bachelorprüfung so früh wie möglich anzumelden, wobei auf die Regelungen in §12 der geltenden Prüfungsordnung über den Freiversuch hingewiesen wird.
- (2) Durch die Bachelorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres Studiengangs beherrschen und eine systematische Orientierung erworben haben, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Alle Bestimmungen über diese Prüfung sind der geltenden Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung sind Prüfungsvorleistungen in einem Umfang von mindestens 144 ECTS-Kreditpunkten. Die für die Zulassung zur Bachelorprüfung nachzuweisenden Prüfungsvorleistungen sind in §19 (2) und Anlage 2 der geltenden Prüfungsordnung aufgeführt.
- (4) Die Bachelorprüfung besteht aus fünf studienbegleitenden Prüfungen (s. §9) sowie einer Bachelor-Arbeit.

## § 14 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit ist Teil der Bachelorprüfung und zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung bzw. des Bachelor-Studiums. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes kognitionswissenschaftliches Problem unter Anleitung selbständig zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist drei Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben. Der oder die Studierende sollte bereits im fünften, spätestens aber zu Beginn des sechsten Semesters ein Themengebiet eingegrenzt und sich darin inhaltlich vertieft haben, aus dem das Thema der Bachelor-Arbeit gewählt werden kann. Näheres regelt §20 der geltenden Prüfungsordnung.

## II. Schlussbestimmungen

### § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt gemäß Beschluss des Senats der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

### Anhang:

#### Studienplan für den Bachelorstudiengang Cognitive Science

Der Studienplan enthält in den Übersichten I und II Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums. Er zeigt den Studierenden, wie das Studium unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung und der Studienordnung sachgerecht durchgeführt und in der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Er enthält dazu die Veranstaltungen der Pflichtbereiche und zeigt die frühestmöglichen Termine für die studienbegleitenden Prüfungen (in Abhängigkeit von deren Zulassungsvoraussetzungen). Der Studienplan dient zugleich den am Bachelorstudiengang Cognitive Science beteiligten Fachbereichen als Grundlage für die Planung des Lehrangebotes.

#### I. Pflichtbereiche und Lehrveranstaltungen

Pflichtbereiche	Lehrveranstaltungen
Mathematische Grundlagen	<b>12 ECTS Credits aus:</b> Lineare Algebra I, (12 ECTS Credits) Analysis I (12 ECTS Credits)
Neurobiologische Grundlagen/Neuroanatomie	<b>8 ECTS Credits aus:</b> Introduction to Neurobiology, (4 ECTS Credits) Sensory Physiology, (4 ECTS Credits) Functional Neuroanatomy (4 ECTS Credits)
Algorithmenentwurf	<b>12 ECTS Credits aus:</b> Algorithmen (12 ECTS Credits)
Logische –Programmierung und Künstliche Intelligenz	<b>8 ECTS Credits aus:</b> Programming in Logic ( 8 ECTS Credits)
Theorie und Methoden der Computerlinguistik	<b>12 ECTS Credits aus:</b> Introduction to Linguistics ( 4 ECTS Credits) Computational Linguistics (8 ECTS Credits)
Theorie und Methoden der Kognitiven Psychologie / Neuropsychologie	<b>8 ECTS Credits aus:</b> Cognitive Psychology, (4 ECTS Credits) Cognitive Neuropsychology (4 ECTS Credits)
Theoretische Neurowissenschaft	<b>12 ECTS Credits aus:</b> Introduction to Theoretical Neuroscience (12 ECTS Credits)
Empirische Methoden der Kognitionswissenschaft	<b>12 ECTS Credits aus:</b> Psychologische Methodenlehre: Versuchsplanung und Statistik I (12 ECTS Credits)
Grundlagen der Logik	<b>8 ECTS Credits aus:</b> Foundations of Logic I, (8 ECTS Credits)
Philosophie der Kognition / des Geistes	<b>8 ECTS Credits aus:</b> Introduction to the philosophy of mind (8 ECTS Credits)

**(1) Mathematische Grundlagen (12 ECTS Credits)**

Die Pflichtlehrveranstaltungen in Mathematik stellen grundlegende mathematische Begriffsbildungen und Methoden bereit. Dazu gehören im Bereich der Analysis die reellen Zahlen, Konvergenz, Stetigkeit, Differential- und Integralrechnung, im Bereich der Linearen Algebra Vektorräume, lineare Abbildungen, lineare Gleichungssysteme, Matrizenrechnung, Determinanten, Eigenwerte.

**(2) Neurobiologische Grundlagen/Neuroanatomie (8 ECTS Credits)**

In den drei Veranstaltungen "Introduction to Neurobiology", "Sensory Physiology" und "Functional Neuroanatomy" werden Kenntnisse über die zellbiologischen und neuroanatomischen Grundlagen der Signalverarbeitung im Nervensystem vermittelt.

**(3) Algorithmenentwurf (12 ECTS Credits)**

Der Pflichtbereich "Algorithmenentwurf" besteht aus der Vorlesung "Algorithmen". In ihr werden anhand zentraler Anwendungsbereiche wie beispielsweise Sortieren und Suchen Fragen des Algorithmenentwurfs, des Einsatzes grundlegender Datenstrukturen, der Implementation von Algorithmen in einer höheren Programmiersprache (Java) und der Analyse der Korrektheit und Effizienz von Programmen behandelt.

**(4) Logische Programmierung und Künstliche Intelligenz (8 ECTS Credits)**

In der Veranstaltungen "Programming in Logic" werden die grundlegenden Konzepte der logischen Programmierung vermittelt sowie die ersten Ansätze der Anwendung solcher Konzepte auf die Verarbeitung von Sprache und Wissen vorgestellt.

**(5) Theorie und Methoden der Computerlinguistik (12 ECTS Credits)**

In der Veranstaltung "Introduction to Linguistics" und "Computational Linguistics" werden Kenntnisse über die Repräsentation und Verarbeitung morphologischer, lexikalischer, syntaktischer und semantischer Strukturen vermittelt.

**(6) Theorie und Methoden der Kognitiven Psychologie / Neuropsychologie (8 ECTS Credits)**

In den beiden Veranstaltungen "Cognitive Psychology" und "Cognitive Neuropsychology" werden Grundkenntnisse in folgenden Bereichen vermittelt: Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Lernen und Gedächtnis, Sprache und Wissensrepräsentation, Denken und Problemlösen, Handlungssteuerung, Psychomotorik, Emotion und Motivation.

**(7) Theoretische Neurowissenschaft (12 ECTS Credits)**

Der Bereich "Theoretische Neurowissenschaft" behandelt grundlegende Modelle künstlicher neuronaler Netze und setzt Bezugspunkte zur Neurobiologie, zeigt Anwendungen dieser Modelle auf und behandelt Lernverfahren. In den Übungen wird anhand kleinerer Projekte die Benutzung eines Neurosimulators vermittelt. Der Schwerpunkt "Neuroinformatik" erfordert solide mathematische und informatische Grundkenntnisse, wie sie in den vorgesehenen Pflichtveranstaltungen der Mathematik und Informatik vermittelt werden.

**(8) Empirische Methoden der Kognitionswissenschaft (12 ECTS Credits)**

Die Veranstaltung "Versuchsplanung und Statistik I" behandelt die wesentlichen methodischen Bausteine für Anwendungen der praktischen Statistik in der Psychologie.

**(9) Grundlagen der Logik (8 ECTS Credits)**

Die Pflichtlehrveranstaltungen in Philosophie sollen eine Ausbildung in Logik und Methodologie vermitteln. Dabei wird in den "Foundations of Logic I" eine 4-std. Einführung in Aussagen- und Prädikatenlogik gegeben, die in Form einer Vorlesung mit begleitenden Übungen die Grundlage für weiterführende Lehrveranstaltungen (z.B. Modallogik, nicht-monotone Logiken, etc.) darstellt.

**(10) Philosophie der Kognition / des Geistes (8 ECTS Credits)**

In der Pflichtveranstaltung „Introduction to the philosophy of mind“ werden die wichtigsten Begriffe, Konzeptionen und Theorien der zeitgenössischen Philosophie des Geistes vorgestellt.

## II. Studienplan für das Bachelor-Studienprogramm (Pflichtveranstaltungen)

Bachelor Cognitive Science			
Sem.	Veranstaltungstitel	Typ	ECTS
1	Foundations of Logic I	V+Ü	8
	Introduction to Neurobiology	V/S	4
	Introduction to Linguistics	V	4
	Versuchsplanung und Statistik I	V+Ü	12
	Algorithmen	V+Ü	12
Semester 1: Minimum an ECTS Credits			40
2	Cognitive Psychology	V/S	4
	Programming in Logic	V+Ü	8
	Philosophy of Mind	S+Ü	8
	Computational Linguistics	V+Ü	8
	Analysis I (oder Lineare Algebra I, drittes Semester)	V+Ü	(12)
	Sensory Physiology	V/S	4
	Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen		(8)
Semester 2: Minimum an ECTS Credits			32
3	Lineare Algebra I (oder Analysis I, zweites Semester)	V+Ü	12
	Cognitive Neuropsychology	S	4
	Introduction to Theoretical Neuroscience	V+Ü	12
	Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen		(12)
Semester 3: Minimum an ECTS Credits			28
4	Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen		(40)
	Semester 4: Minimum an ECTS Credits		
5	Auslandssemester: Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen		(40)
	Semester 5: Minimum an ECTS Credits		
6	Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen		(20)
	Studienarbeit (BSc thesis)		15
Semester 6: Minimum an ECTS Credits			15
Summe der ECTS Credits der Pflichtveranstaltungen im Studium incl. Studienarbeit			115
Zusätzlicher Mindestaufwand in ECTS um die Voraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen zu erwerben			44-56
Zusätzlicher Maximalaufwand in ECTS, um die für das Studium vorgeschriebene Summe von 180 ECTS zu erreichen			≤ 21
			180

S = Seminar, V = Vorlesung, Ü = Übung

Auf der Grundlage dieses Studienplans und unter Hinzunahme des sonstigen Lehrangebotes können studienbegleitende Prüfungen in den Bereichen

- Neurobiologische Grundlagen frühestens zum Ende des 4. Semesters
- Neuroinformatik frühestens zum Ende des 4. Semesters
- Künstliche Intelligenz frühestens zum Ende des 3. Semesters
- Computerlinguistik frühestens zum Ende des 3. Semesters
- Mathematische Grundlagen frühestens zum Ende des 3. Semesters
- Philosophie der Kognition / des Geistes frühestens zum Ende des 2. Semesters
- Kognitive Psychologie frühestens zum Ende des 4. Semesters
- Informatik frühestens zum Ende des 2. Semesters

abgelegt werden.



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

Universität Osnabrück

49069 Osnabrück

Universität Osnabrück  
 - 4. FEB. 2002  
 Eingang Poststelle

Bearbeitet von  
Herrn Witte

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
11.3-745 09-91

Durchwahl (0511) 120-  
2454

Hannover  
30.01.2002

**Änderung der Ordnung über Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Cognitive Science“**

Bezug: Ihr Bericht vom 16.11.2001 – D 7.2/Kre -

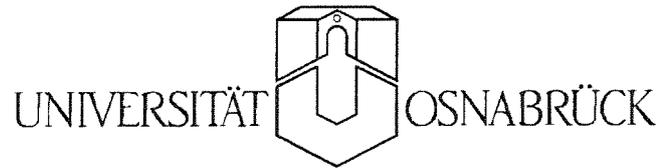
Hiermit genehmige ich gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i.V.m. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 NHG die Änderung der o.a. Ordnung in der von Ihnen beantragten Fassung.

Ich bitte, die Änderung der Ordnung nach § 80 Abs. 6 NHG in Ihrem Verkündungsblatt bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung bitte ich mir eine Kopie für meine Unterlagen zuzuleiten.

Im Auftrage  
Witte



Beglaubigt:  
*Grottel*  
Kanzlei-Angestellte



## **ORDNUNG**

**über besondere Zugangsvoraussetzungen  
für den Masterstudiengang "Cognitive Science"  
im Fachbereich Humanwissenschaften  
der Universität Osnabrück**

Bek. d. MWK vom 29.03.1999 - 21 - 73 016 - UOS -  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/1999 vom 03.05.1999, S. 24

Erlass des Nds. MWK vom 29.06.2000 - 11.3 - 745 09 - 91 -  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/2000 vom 25.08.2000, S. 10

Änderung genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 30.01.2002 - 11.3-745 09-91 -

## **INHALT:**

---

§ 1	Sprachkenntnisse .....	42
§ 2	Zulassungszahl, .....	42
§ 3	Fachliche Zugangsvoraussetzungen.....	42
§ 4	Zulassungsantrag, Zulassungstermin.....	43
§ 5	Inkrafttreten.....	43

## § 1 Sprachkenntnisse

- (1) Der Zugang für den internationalen Masterstudiengang "Cognitive Science" an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache verfügen.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als erbracht
  - a) für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch
    - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
    - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
    - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens 7 Punkten oder
    - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
    - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
    - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren;
  - b) für Deutsch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch den Nachweis des Zertifikats für Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) des Goethe-Instituts (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die/der von der zuständigen Studienkommission beauftragte Lehrende.
- (4) Die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück vom 15.01.1992 geforderte Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht abzulegen.

## § 2 Zulassungszahl,

Für den Master-Studiengang "Cognitive Science" wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf insgesamt 30 pro Jahr festgelegt. Es werden 15 Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Bachelor-Abschluss oder vergleichbarem Studienabschluss sowie 15 Bewerberinnen und Bewerber mit inländischem Bachelor-Abschluss oder vergleichbarem Studienabschluss aufgenommen. Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Zum Wintersemester werden maximal 20 Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen.

## § 3 Fachliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang "Cognitive Science" ist ein Bachelor-Abschluss in Cognitive Science (oder ein vergleichbarer Studienabschluss).
- (2) Bewerber, die einen Bachelor-Abschluss (oder vergleichbaren Studienabschluss) in einer der Disziplinen Künstliche Intelligenz, Biologie, Informatik, (Computer-)Linguistik, Mathematik, Neurowissenschaften, Philosophie oder Psychologie haben, können mit folgender Auflage zum Masterstudiengang "Cognitive Science" zugelassen werden: Die Bewerber müssen grundlegende Veranstaltungen des Bachelor-Studienganges in drei anderen Teildisziplinen im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten binnen eines Jahres nachweisen.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so gilt folgendes:

Die Studienplätze werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach einem Auswahlverfahren zugeteilt, in dem die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ausschlaggebend ist. Hierbei werden die gemäß §4 Abs. 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen berücksichtigt. Das Auswahlverfahren wird durch eine aus einer Professorin oder einem Professor und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bestehenden Kommission durchgeführt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften bestimmt.

**§ 4 Zulassungsantrag, Zulassungstermin**

- (1) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
1. das mit einer Gesamtnote versehene Abschlusszeugnis der Hochschule;
  2. ggf. Nachweise über:
    - herausragende Studienleistungen,
    - Studienaufenthalte im Ausland,
    - oder andere Angaben, die eine besondere Eignung für den Studiengang deutlich machen.
- (2) Bei Studienbeginn im Wintersemester soll der Zulassungsantrag für den Masterstudiengang "Cognitive Science", mit allen dazugehörigen Unterlagen, von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Bachelor-Abschluss oder vergleichbarem Studienabschluss bis zum 15. Juli, von Bewerberinnen und Bewerbern mit inländischem Studienabschluss oder vergleichbarem Studienabschluss bis zum 15. September eines jeden Jahres gestellt werden. Bei Studienbeginn im Sommersemester soll der Zulassungsantrag für den Masterstudiengang "Cognitive Science", mit allen dazugehörigen Unterlagen, von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Bachelor-Abschluss oder vergleichbarem Studienabschluss bis zum 15. Januar, von Bewerberinnen und Bewerbern mit inländischem Studienabschluss oder vergleichbarem Studienabschluss bis zum 15. März eines jeden Jahres gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht, auch bei Vorliegen der gemäß §1 Absatz 2 und §4 Absatz 1 erforderlichen Nachweise von erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikaten, kein Anspruch auf Immatrikulation.
- (3) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

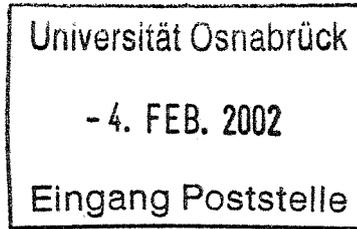


Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück

49069 Osnabrück



Bearbeitet von  
Herrn Witte

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
11.3-743 09-16

Durchwahl (0511) 120-  
2454

Hannover  
30.01.2002

### Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Cognitive Science“

Bezug: Ihr Bericht vom 16.11.2001 – D 7.2/Kre -

Hiermit genehmige ich nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die Änderung der o.a. Prüfungsordnung in der von Ihnen beantragten Fassung.

Ich bitte, die Änderung der Prüfungsordnung gem. § 80 Abs. 6 NHG in Ihrem Verkündungsblatt bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung bitte ich mir 3 Kopien für meine Unterlagen zuzuleiten.

Im Auftrage

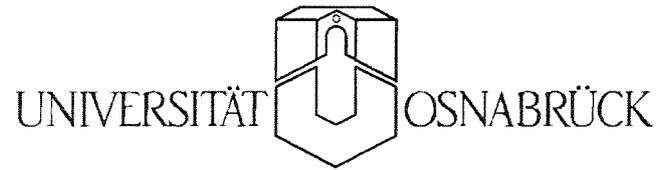
Witte



Beglaubigt:

*Gastner*  
Kanzlei-Angestellte

go02a3003.Universität Osnabrück.doc



## **PRÜFUNGSORDNUNG**

**für den Masterstudiengang "Cognitive Science"  
im Fachbereich Humanwissenschaften  
der Universität Osnabrück**

Erlass des Nds. MWK vom 26.11.1998 - 11 B.1 - 743 09 - 10 -  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1999 vom 26.11.1998, S. 1

Erlass des Nds. MWK vom 27.06.2000 - 11.3 - 743 09 - 16 -  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/2000 vom 25.08.2000, S. 17

Änderung genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 30.01.2002 - 11.3-743 09-16 -

**INHALT:****Erster Teil****Allgemeine Vorschriften**

§ 1	Zweck der Prüfung.....	47
§ 2	Hochschulgrad.....	47
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums .....	47
§ 4	Prüfungsausschuss .....	47
§ 5	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	48
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	48
§ 7	Zulassungsverfahren .....	49
§ 8	Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen.....	50
§ 9	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen .....	50
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	50
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistung.....	51
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch .....	52
§ 13	Zeugnisse und Bescheinigungen.....	52
§ 14	Ungültigkeit der Prüfung .....	53
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakte .....	53
§ 16	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses .....	53
§ 17	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	54

**Zweiter Teil****Masterprüfung**

§ 18	Art und Umfang der Masterprüfung .....	54
§ 19	Zulassung zur Masterprüfung.....	55
§ 20	Masters thesis.....	55
§ 21	Wiederholung der Master's thesis .....	55
§ 22	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	56

**Dritter Teil****Schlussvorschriften**

§ 23	Inkrafttreten.....	56
Anlage 1	(zu § 2).....	57
Anlage 2	(zu § 18 (1) und (2), § 19 (2) und § 22 (2)).....	58
Anlage 3	(zu § 13).....	62

Aufgrund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cognitive Science erlassen:

## Erster Teil

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Für die Aufnahme des Masterstudiums gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Cognitive Science“ regelt.

#### § 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science in Cognitive Science“ verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

#### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt 120 ECTS-Kreditpunkte im Master-Studienprogramm, von denen 30 ECTS-Kreditpunkte auf die Masters thesis entfallen. Es müssen mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte ohne Masters thesis nachgewiesen werden. Der Anteil des Wahlpflichtfaches beträgt 24 ECTS-Kreditpunkte.

#### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Studienarbeit und die Masters thesis und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den

Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Der § 20 bleibt unberührt. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen

und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## § 7 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer
  - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 80 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  - die Voraussetzungen gemäß § 19 erfüllt und
  - mindestens seit dem Semester vor der Prüfung an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Cognitive Science eingeschrieben ist.
- (3) Der Meldung zur Masterprüfung sind beizufügen
  - die Nachweise der Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - eine Darstellung des Bildungsgangs und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder

- die Masterprüfung im Studiengang Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

## **§ 8 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können nach Wahl der Kandidatin / des Kandidaten auf Deutsch oder auf Englisch erbracht werden.
- (2) Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen sind folgende Formen von Leistungsnachweisen vorgesehen:
- Hausarbeit (Absatz 3),
  - Klausur (Absatz 4),
  - Mündliche Prüfung (Absatz 5).
- (3) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der Beitrag der einzelnen Teilnehmerin / des einzelnen Teilnehmers muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt von der Materialsammlung bis zur Abfassung in der Regel acht Wochen.
- (4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.
- (5) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (6) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 5) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe

anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 6 Satz 2) bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Im Falle einer durch benotete Prüfungsvorleistungen erbrachten Prüfungsleistung ermittelt sich die Note der Prüfung aus der Summe der mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten multiplizierten Noten der Prüfungsvorleistungen, geteilt durch die Summe der ECTS-Kreditpunkte der Prüfungsvorleistungen. Eine unbenotete Prüfungsvorleistung soll dabei mit der Note 4 berücksichtigt werden.
- (3) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 4 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Abs. 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Im einzelnen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0 / 1,3	bzw. ECTS-Grade A	= ausgezeichnet / excellent	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7 / 2,0	bzw. ECTS-Grade B	sehr gut / very good	= eine hervorragende Leistung,
2,3 / 2,7 / 3,0	bzw. ECTS-Grade C	= gut / good	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3,3	bzw. ECTS-Grade D	= befriedigend/satisfactory	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7 / 4,0	bzw. ECTS-Grade E	= ausreichend/sufficient	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5, 0	bzw. ECTS-Grade F	= nicht ausreichend/fail	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Abs. 6.
- (6) Die Gesamtnote einer Prüfungsleistung lautet:
- |   |  |
|---|--|
| bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5:  | ausgezeichnet / ECTS-Grade: A (excellent)    |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,0:  | sehr gut / ECTS-Grade: B (very good),        |
| bei einem Durchschnitt von 2,1 bis einschließlich 3,0:  | gut / ECTS-Grade: C (good),                  |
| bei einem Durchschnitt von 3,1 bis einschließlich 3,5:  | befriedigend / ECTS-Grade: D (satisfactory), |
| bei einem Durchschnitt über 3,6 bis einschließlich 4,0: | ausreichend / ECTS-Grade: E (sufficient),    |
| bei einem Durchschnitt über 4,0:                        | nicht ausreichend / ECTS-Grade: F (fail).    |
- (7) Bei der Bildung der Note nach Absatz 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 12 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Meldet sich eine Studierende / ein Studierender zu einer studienbegleitenden Prüfung zu dem gemäß Studienordnung frühestmöglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie / er das Recht auf eine zweite Wiederholung dieser Prüfung (Zweitwiederholung). D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen im Sinne von § 18 Abs. 2 NHG.
- (3) In allen von Abs. 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 2 und 3) vorliegen.
- (5) In einem Cognitive Science entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

## § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt werden. Die Namen der

Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen. Bestandteil des Zeugnisses ist ein „diploma supplement“, in dem die Studiengebiete und Lehrveranstaltungen aufgelistet werden, in denen die Studierende / der Student die Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

#### **§ 14 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben.
- (2) Auf Antrag werden dem Prüfling schon vor Abschluss der Masterprüfung die beiden Bewertungen der Masterthesis mitgeteilt.
- (3) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

## § 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Zweiter Teil

### Masterprüfung

#### § 18 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus
  - drei zuvor abgelegten studienbegleitenden Prüfungen (Anlage 2) zusammen. Zwei der studienbegleitenden Prüfungen können durch benotete Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen gem. Anlage 2) ersetzt werden.
  - der Master's thesis.
- (2) Die als Wahlpflichtfächer zugelassenen Fächer sind in Anlage 2 aufgeführt.

### § 19 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Prüfungsleistungen der Masterprüfung.
- (2) Die nachzuweisenden Prüfungsvorleistungen und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Master's thesis zurückgezogen werden.
- (4) Neben den Nachweisen gemäß Abs. 2 ist die Benennung des Wahlpflichtfaches beizufügen.

### § 20 Masters thesis

- (1) Die Masters thesis soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet Cognitive Science selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masters thesis müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Masters thesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Masters thesis kann nur von Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören. Eine oder einer der Prüfenden muss der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masters thesis beträgt einschließlich der Materialsammlung sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masters thesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masters thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

### § 21 Wiederholung der Master's thesis

- (1) Die Masters thesis kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masters thesis ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masters thesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 18 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Ermittlung der Gesamtnote für die erbrachten drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Wahlpflichtfach nach Anlage 2 errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 2 und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Masters thesis im Verhältnis 3:2. § 11 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden". Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Masters thesis mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masters thesis mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## Dritter Teil

### Schlussvorschriften

#### § 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen zum Masterstudiengang in der Prüfungsordnung „Cognitive Science“ vom 26.11.1998 außer Kraft.

**Anlage 1 (zu § 2)**

**Certificate**

Through this certificate, issued by the University of Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften,

Mrs./Mr. \*) .....

born ..... at .....

is awarded the degree of a

**Master of Science in Cognitive Science**

(abbr.: MSc in Cognitive Science),

after having passed/passed with distinction\*) the Master examination in the Cognitive Science program on

.....

Seal

Osnabrück, .....

.....  
(Chairman of the board of examiners)

.....  
(Dean)

---

\*) fill in as appropriate

## Anlage 2 (zu § 18 (1) und (2), § 19 (2) und § 22 (2))

### 1. Wahlpflichtfächer

Als Wahlpflichtfächer sind

- Biologie,
- Informatik,
- Mathematik,
- Philosophie,
- Psychologie und
- Sprachwissenschaft

zugelassen.

### 2. Prüfungsvorleistungen

#### 2.1 Zusammensetzung

Die Prüfungsvorleistungen für die Masterprüfung in Cognitive Science setzen sich wie folgt zusammen:

Nachweis von insgesamt 80 ECTS-Kreditpunkten im Master-Studienprogramm Cognitive Science. Davon

- 16 ECTS-Kreditpunkte aus den Pflichtveranstaltungsbereichen gemäß 2.2.
- 24 ECTS-Kreditpunkte in einem Wahlpflichtfach.

#### 2.2 Hauptfach: Pflichtbereiche und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte

Pflichtbereiche	ECTS-Kreditpunkte
Sprache und Kommunikation	4
Lernen und Gedächtnis	4
Wahrnehmung und Sensorik	4
Motorik und Handlungssteuerung	4

### 3. Studienbegleitende Prüfungen

#### 3.1 Zusammensetzung

Im Verlauf des Master-Studienprogramm sind drei studienbegleitende Prüfungen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für Cognitive Science abzulegen. Davon sind zwei Prüfungen im Hauptfach und eine Prüfung im Wahlpflichtfach abzulegen. Die studienbegleitende Prüfung „Studienprojekt“ im Hauptfach ist obligatorisch. Zwei der studienbegleitenden Prüfungen können durch benotete Prüfungsvorleistungen ersetzt werden.

### 3.2 Studienbegleitende Prüfungen

#### 3.2.1 Hauptfach

##### 3.2.1.1 Studienprojekt

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Studienprojekt	24

**Prüfungsform:** Hausarbeit oder mündliche Prüfung

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Dokumentation der Projektmitarbeit und der Projektergebnisse, die den individuellen Beitrag zu dem Projekt deutlich ausweist.

##### 3.2.1.2 Sprache und Kommunikation

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Sprache und Kommunikation	12

**Prüfungsform:** mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über Sprache und Kommunikation.

##### 3.2.1.3 Lernen und Gedächtnis

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Lernen und Gedächtnis	12

**Prüfungsform:** mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über Lernen und Gedächtnis.

##### 3.2.1.4 Wahrnehmung und Sensorik

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Wahrnehmung und Sensorik	12

**Prüfungsform:** mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über Wahrnehmung und Sensorik.

##### 3.2.1.5 Motorik und Handlungssteuerung

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Motorik und Handlungssteuerung	12

**Prüfungsform:** mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über Motorik und Handlungssteuerung.

### 3.2.2 Wahlpflichtfächer

#### 3.2.2.1 Biologie

##### Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Tierphysiologie	12
Ethologie	12

**Prüfungsform:** Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

##### Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte Kenntnisse aus der Tierphysiologie und der Ethologie.

#### 3.2.2.2 Informatik

##### Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Grundlagen der Angewandten oder der Praktischen oder der Theoretischen Informatik	12
Informatik	12

**Prüfungsform:** Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

##### Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte Kenntnisse aus zwei Bereichen der Informatik, davon aus einer Vorlesung des Hauptstudiums Informatik.

#### 3.2.2.3 Mathematik

##### Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Wahrscheinlichkeitsrechnung / Statistik; Mathematische Logik	12
Mathematik	12

**Prüfungsform:** mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

##### Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte Kenntnisse aus zwei Bereichen der Mathematik.

#### 3.2.2.4 Philosophie

##### Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Ethik oder Wissenschaftstheorie	8
Philosophie	16

**Prüfungsform:** mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

##### Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte Kenntnisse in zwei für die Kognitionswissenschaft relevanten Bereichen.

### 3.2.2.5 Psychologie

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Neuropsychologie	8
Allgemeine Psychologie	16

**Prüfungsform:** Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Vertiefte Kenntnisse in zwei für die Kognitionspsychologie relevanten Bereichen.

### 3.2.2.6 Sprachwissenschaft

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Grammatiktheorie	12
Sprachwissenschaft	12

**Prüfungsform:** Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

**Prüfungsanforderungen/-inhalte:**

Vertiefte Kenntnisse in Grammatiktheorie sowie einem weiteren Bereich der Sprachwissenschaft.

**Anlage 3 (zu § 13)**

University of Osnabrück  
 Fachbereich Humanwissenschaften

**Diploma of Master Examination**

Mrs./Mr.\*) .....

born .....

has passed the Master examination in the Cognitive Science program

with distinction/with the grade\*)\*\*) .....

Collateral examinations	grade	examiner
-------------------------	-------	----------

1. .... (students' project)

2. ....

3. .... (compulsory subject option)

Subject of the Master's thesis:

.....

Grade\*\*)

1. Examiner: .....

2. Examiner: .....

Seal

Osnabrück, .....

.....

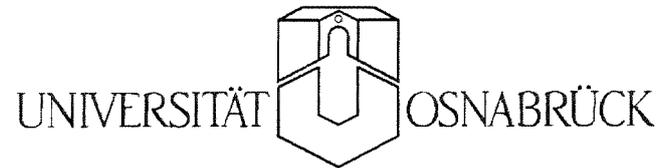
(Dean)

.....

(Chairman of the board of examiners)

\*) fill in as appropriate

\*\*) Grading scale see §11 (6)



## **STUDIENORDNUNG**

**für den Masterstudiengang "Cognitive Science"**

**im Fachbereich Humanwissenschaften  
der Universität Osnabrück**

**INHALT:**

---

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich.....	65
§ 2 Ziel des Studiums .....	65
§ 3 Studienvoraussetzungen .....	65
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums .....	65
§ 5 Fächer und Fächerverbindungen.....	66
§ 6 Lehrveranstaltungen .....	66
§ 7 Leistungsnachweise .....	66
§ 8 Studienbegleitende Prüfungen .....	66
§ 9 Studienplan .....	67
§ 10 Mentorenprogramm und Studienberatung.....	67
§ 11 Pflichtbereiche im Masterstudienprogramm .....	67
§ 12 Masterprüfung.....	68
§ 13 Master-Arbeit .....	68

**II. Schlussbestimmungen**

§ 14 Inkrafttreten.....	68
-------------------------	----

<b>Anhang:</b> .....	<b>69</b>
----------------------	-----------

Studienplan für den Masterstudiengang Cognitive Science .....	69
---	----

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung (Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 30.01.2002) Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums einschließlich der Lehrangebote und Studienleistungen für den Masterstudiengang Cognitive Science an der Universität Osnabrück fest. Konkrete Hinweise zur Gestaltung des individuellen Studiums enthält der Studienplan (siehe Anhang), der von der zuständigen Studienkommission beschlossen und bei Bedarf den veränderten Bedingungen angepasst wird.

### § 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums der Cognitive Science an der Universität Osnabrück ist es, im Rahmen der den Hochschulen obliegenden Vorbereitung auf eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende berufliche Tätigkeit in theoretische und anwendungsbezogene Probleme der Cognitive Science einzuführen und entsprechende praktische Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln.
- (2) Hierfür gilt es, vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Bereichen der Cognitive Science im Rahmen des Masterstudiums zu erlangen.
- (3) Die Konzeption und Ausrichtung des Studiums Cognitive Science bedingt eine betont interdisziplinäre Ausbildung, die es Studierenden in besonderer Weise ermöglicht, Probleme in der Grundlagenforschung und in anwendungsnahe Tätigkeiten zu lösen, für deren Bearbeitung Kenntnisse aus verschiedenen Disziplinen benötigt werden.
- (4) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (5) Durch ein erfolgreiches Masterstudium werden außerdem die Grundlagen für ein sich wahlweise anschließendes Promotionsstudium gelegt. Dabei handelt es sich um eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung im Fach Cognitive Science, die auf dem Masterstudiengang aufbaut und mit der Promotion abschließt.

### § 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Bestimmungen über den Nachweis der Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium gemäß § 32 NHG.
- (2) Die Immatrikulation für den internationalen Masterstudiengang Cognitive Science setzt hinreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch voraus. Die Aufnahmebedingungen und besonderen Bedingungen der Immatrikulation sind in einer Aufnahmeordnung ("Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Masterstudiengang "Cognitive Science" mit dem Abschluss "Master of Science" in Cognitive Science an der Universität Osnabrück") geregelt.

### § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen der Abschlussprüfung voraus. Diese besteht jeweils aus einer Abschlussarbeit (Master-Arbeit) und studienbegleitenden Prüfungen. Prüfungsvoraussetzungen sind Nachweise von Studienleistungen mit einer bestimmten Mindest-Anzahl von ECTS (European-Credit-Transfer-System)-Punkten, die im Masterprogramm erbracht worden sind, nämlich 90 ECTS-Punkte ohne Master-Arbeit von denen 24 ECTS-Punkte auf das Wahlpflichtfach entfallen.
- (4) Für das Erstellen der Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte angerechnet.

- (5) Zu Beginn des Studiums werden die Studienanfänger über Struktur und Inhalt des Masterstudienganges Cognitive Science informiert.

## **§ 5 Fächer und Fächerverbindungen**

- (1) Das Masterstudienprogramm im Studiengang Cognitive Science umfasst das Hauptfach Cognitive Science sowie ein Wahlpflichtfach. Die innerhalb des Masterstudiums wählbaren Wahlpflichtfächer sind: Biologie, Informatik, Mathematik, Philosophie, Psychologie und Sprachwissenschaft.
- (2) Andere Wahlpflichtfächer sind möglich, müssen aber über Ausnahmeregelungen, die von der zuständigen Studienkommission zu verabschieden sind, zugelassen werden.

## **§ 6 Lehrveranstaltungen**

- (1) Das Lehrangebot wird durch folgende Arten von Lehrveranstaltungen erbracht: Vorlesung (V); Übung (Ü); Praktikum (P); Seminar (S); Studienprojekt (SP).
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Fachs Cognitive Science wird durch Leistungsnachweise bescheinigt (§7). Um die Vergleichbarkeit von Lehrveranstaltungen des Fachs Cognitive Science mit solchen anderer Studiengänge (in anderen Ländern) zu ermöglichen und so den Studierendenaustausch zu vereinfachen, wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet, auf dessen Grundlage der mit einer Veranstaltung verbundene Arbeitsaufwand durch eine bestimmte Punktzahl bescheinigt wird.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums genügt es in der Regel nicht, die in der Studienordnung bzw. im Studienplan genannten Lehrveranstaltungen lediglich zu besuchen. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen müssen in selbständiger häuslicher Arbeit vertieft und durch Literaturstudien ergänzt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, sich auf die zu besuchenden Praktika, Übungen und Seminare vorzubereiten.

## **§ 7 Leistungsnachweise**

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (oder einer zusammengehörigen Gruppe von Lehrveranstaltungen, einem Modul), die in der Regel das Erbringen qualifizierter Studienleistungen voraussetzen.
- (2) Qualifizierte Studienleistungen sind – über die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung hinaus – Übungsaufgaben, mündliche Prüfungen, Hausarbeit, Klausur oder Referat. Die Wahl der jeweils zu erbringenden Studienleistung erfolgt durch den Dozenten/ die Dozentin der Lehrveranstaltung.
- (3) Leistungsnachweise sind in der Regel benotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen. Auf Wunsch der oder des Studierenden findet keine Benotung statt. Die Benotung erfolgt nach dem ECTS-Grade-System (s. hierzu §11 der geltenden Prüfungsordnung).
- (4) Leistungsnachweise über eine erfolgreich belegte Lehrveranstaltung enthalten außerdem die damit erlangte ECTS-Punktzahl.

## **§ 8 Studienbegleitende Prüfungen**

- (1) Im Rahmen der Masterprüfung sind drei studienbegleitende Prüfungen nachzuweisen (§18 (1) und Anlage 2 der geltenden Prüfungsordnung). Zwei dieser Prüfungen können durch benotete Prüfungsvorleistungen ersetzt werden.
- (2) Im Masterstudienprogramm entfallen zwei studienbegleitende Prüfungen auf das Hauptfach Cognitive Science sowie eine auf das Wahlpflichtfach. Die studienbegleitende Prüfung 'Studienprojekt' im Hauptfach ist obligatorisch. Die zweite Prüfung im Hauptfach ist aus der folgenden Menge studienbegleitender Prüfungen auszuwählen (Näheres regelt Abschn. 3.2.1 der Anlage 2 der geltenden Prüfungsordnung für das Hauptfach, Abschn. 3.2.2 der Anlage 2 der geltenden Prüfungsordnung für die Wahlpflichtfächer):

- Sprache und Kommunikation
- Lernen und Gedächtnis
- Wahrnehmung und Sensorik
- Motorik und Handlungssteuerung

## § 9 Studienplan

- (1) Der von der für das Fach Cognitive Science eingerichteten Studienkommission erstellte Studienplan (s. Anhang) enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums. Er soll den Studierenden zeigen, wie sie ihr Studium unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung sachgerecht durchführen und in der vorgesehenen Zeit abschließen können.
- (2) Der Studienplan kann den individuellen Interessen und Bedürfnissen eines/r Studierenden angepasst werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder studienbegleitenden Prüfung erfüllt werden. Ein individuell geänderter Studienplan kann eine Überschreitung der Regelstudienzeit zur Folge haben. Bei Fragen/Problemen hierzu sollen der jeweilige Mentor bzw. die jeweilige Mentorin und/oder die Fachberatung Cognitive Science konsultiert werden (s. §10).

## § 10 Mentorenprogramm und Studienberatung

- (1) Das Fach Cognitive Science bietet ein Mentorenprogramm an, nach dem jeder/m Studierenden eine Lehrperson als persönliche(r) Ansprechpartner(in) zur Verfügung steht. Mentoren sollen generell bei Fragen und Problemen bzgl. der Lehre im Fach Cognitive Science direkt ansprechbar sein und insbesondere bei der Erstellung individueller Studienpläne auf deren Realisierbarkeit, d.h. auf die Studierbarkeit im Rahmen der Regelstudienzeit, achten und auch für alle weiteren Probleme und Fragen, die das Studium betreffen, zur Verfügung stehen.
- (2) Für den Studiengang Cognitive Science wird eine Fachstudienberatung angeboten. Es wird empfohlen, diese Beratung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
  - vor der Wahl von Studienschwerpunkten und der Master-Arbeit,
  - nach nicht bestandenen Prüfungen,
  - bei Studienfach-, Studiengangs- oder Hochschulwechsel.
- (3) Die Beratung durch die Zentrale Studien- und Studentenberatungsstelle der Hochschulregion Osnabrück (ZSB) sollte in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
  - vor Beginn des Studiums,
  - vor einem Studium im Ausland.
- (4) Im Falle eines geplanten Auslandsstudiums wird außerdem empfohlen, das Akademische Auslandsamt zu konsultieren.

## § 11 Pflichtbereiche im Masterstudienprogramm

- (1) Das Masterstudienprogramm enthält folgende Pflichtbereiche:
  - Sprache und Kommunikation
  - Lernen und Gedächtnis
  - Wahrnehmung und Sensorik
  - Motorik und Handlungssteuerung
  - Studienprojekt
- (2) Studierende der Cognitive Science belegen Lehrveranstaltungen, die diesen Pflichtbereichen zugeordnet sind. Der Umfang zu erbringender Studienleistungen in den Pflichtbereichen ist in der geltenden Prüfungsordnung, Anlage 2 (2.2), festgelegt.

**§ 12 Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiengangs Cognitive Science. Der Studienplan ist so gestaltet, dass die Studierenden die Masterprüfung vor Abschluss des vierten Semesters abschließen können. Alle Bestimmungen über diese Prüfung sind der geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cognitive Science zu entnehmen.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Masterprüfung sind Prüfungsvorleistungen in einem Umfang von 90 ECTS-Kreditpunkten. Näheres regeln §19 und Anlage 2 der geltenden Prüfungsordnung.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungen im Hauptfach und einer studienbegleitenden Prüfung im Wahlpflichtfach (s. §8) sowie der Master-Arbeit.

**§ 13 Master-Arbeit**

- (1) Die Anfertigung der Master-Arbeit ist Teil der Prüfung und zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit ist sechs Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben. Näheres regelt §20 der geltenden Prüfungsordnung. Der oder die Studierende sollte bereits im dritten Semester des Masterstudienprogramms ein Themengebiet eingegrenzt und sich darin inhaltlich vertieft haben, aus dem das Thema der Master-Arbeit gewählt werden kann.

**II. Schlussbestimmungen****§ 14 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt gemäß Beschluss des Senats der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anhang:**

**Studienplan für den Masterstudiengang Cognitive Science**

**Masterstudienprogramm**

**I. Pflichtbereiche und Lehrveranstaltungen**

Die Lehrveranstaltungen der Pflichtbereiche des Masterstudiengangs sind dadurch gekennzeichnet, dass hier multi- und interdisziplinäre Forschungsmethoden ebenso studiert und erarbeitet werden, wie die damit erzielten kognitionswissenschaftlichen Erkenntnisse. In den unten angegebenen Pflichtbereichen lernen die Studierenden somit Vorgehensweisen und Ergebnisse kennen, deren methodische Grundlagen aus der Computerlinguistik, der Künstlichen Intelligenz, der Neurobiologie, der Neuroinformatik, der Kognitionspsychologie und der Philosophie stammen.

<b>Pflichtbereiche</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Sprache und Kommunikation	4
Lernen und Gedächtnis	4
Wahrnehmung und Sensorik	4
Motorik und Handlungssteuerung	4
Studienprojekt	24

*Sprache und Kommunikation*

In diesem Bereich geht es um natürliche Sprache (d. h. menschliche Sprache) als kognitives System zur Kommunikation und Speicherung von Information. Im Fokus stehen mentale Repräsentation von sprachlichem Wissen, seine Anwendung im Sprachgebrauch und seine Interaktion mit anderen Bereichen der menschlichen Kognition. Zudem nehmen aus der Arbeit der Computerlinguistik und Künstlichen Intelligenz die Anwendung und Weiterentwicklung von Algorithmen intelligenter Sprachverarbeitung eine zentrale Stellung in dem Studiengang ein.

*Lernen und Gedächtnis*

Im Bereich "Lernen und Gedächtnis" werden Erwerb, Speicherung und gezielte Wiederverwendung verschiedener Arten von Wissen behandelt. Dabei geht es um Aspekte der Gedächtnisstruktur in Hinblick auf unterschiedliche Arten zu erwerbenden Wissens (deklaratives und prozedurales Wissen sowie perzeptuell-motorische Fähigkeiten) sowie um die Vielzahl der Prozesse, die beim Wissenserwerb und der daraus resultierenden Verhaltensveränderung eine Rolle spielen.

*Wahrnehmung und Sensorik*

"Wahrnehmung" wird als ein integrativer und durch Faktoren wie selektive Aufmerksamkeit, Vorannahmen, Ziele usw. beeinflusster Prozess der Interpretation von Sinnesdaten behandelt. Dabei werden auf der Grundlage von physikalischen Modellen der Perzeption alle Kernfragen der Kognitionswissenschaft angesprochen, von der neuronalen Transduktion über symbolische, kognitive Prozesse bis zu Fragen des Bewusstseins.

*Motorik und Handlungssteuerung*

Im Mittelpunkt stehen Intentionalität, Bewusstheit und Planung. Die bewusste Umsetzung einer Intention in ein Bewegungsmuster erfordert Vorgänge auf verschiedenen Ebenen, von automatisierten (Aufmerksamkeit) bis zu intellektuell gesteuerten Prozessen (Zielbewertung bei Auswahl). Dabei geht es auf motorischer Seite um Repräsentation, Erwerb und Training motorischer Fertigkeiten, auf Seite der Handlung(splanung) um Fragen der Repräsentation von Plänen und Zielen, um Monitoring bei der Ausführung und um Wahrnehmung als Beitrag zum situationsangemessenen Handeln.

*Studienprojekte*

Ein Studienprojekt dauert zwei Semester. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen unter realitätsnahen Bedingungen eine ihnen gestellte Aufgabe umfassend (d.h. von der Konzeption bis hin zur Realisierung) bearbeiten. Eine erfolgreiche Teilnahme umfasst die Mitarbeit über den gesamten Zeitraum von zwei Semestern. Die jeweilige Leistung der Studierenden an der Gruppenarbeit ist in einem Projektabschlussbericht kenntlich zu machen. Die Teilnahme an einem solchen Studienprojekt wird für das 2. und 3. Semester empfohlen. Dadurch soll es ermöglicht werden, am Anschluss an das Projekt eine Master-Arbeit zu einem im Projekt behandelten Thema anzufertigen.

## II. Studienplan des Masterstudienprogramms

Master Cognitive Science		Hauptfach		Nebenfach
Sem.	Veranstaltung	Type	ECTS-Punkte	ECTS-Punkte
1	Lehrveranstaltungen	S/V	22	8
2	Studienprojekt I	P	12	
	Lehrveranstaltungen	S/V	10	8
3	Studienprojekt II	P	12	
	Lehrveranstaltungen	S/V	10	8
4	Master-Arbeit		30	
1-4	<b>Mindestanzahl der ECTS-Punkte im Masterstudienprogramm</b>		<b>96</b>	<b>24</b>

S=Seminar, V=Vorlesung, P=Übung

## III. Wahlpflichtfach

Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 ECTS-Kreditpunkten aus einem der folgenden Wahlpflichtfächer:

### *Biologie*

Im Wahlpflichtbereich "Biologie" sollen in den Schwerpunkten Tierphysiologie und Ethologie vertiefte Kenntnisse erworben werden. Die Lehrenden des Faches stehen beratend bei der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen zur Verfügung.

### *Informatik*

Im Wahlpflichtfach Informatik soll eine Vertiefung in einem oder zwei weiteren Schwerpunkten der Informatik nach Wahl der/des Studierenden erfolgen. Hierzu ist der Besuch von zwei Veranstaltungen aus dem Programm der Informatik (V4 + Ue2) vorgesehen. Hierbei ist zugelassen, dass eine dieser beiden Veranstaltungen Informatik C oder Informatik D sein darf. Es wird empfohlen, hierzu Rücksprache mit den Lehrenden des FB Mathematik/Informatik zu nehmen.

### *Mathematik*

Zu den für das Wahlpflichtfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen gehören Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik I und Formalisierung von Wissen (oder Mathematische Logik) sowie eine weitere Lehrveranstaltung nach Wahl des oder der Studierenden. Es wird empfohlen, hierzu Rücksprache mit den Lehrenden des FB Mathematik/Informatik zu nehmen.

### *Philosophie*

Innerhalb des Wahlpflichtbereichs "Philosophie" können vorrangig Schwerpunkte in der Sprachphilosophie, der Philosophie des Geistes, der Logik und Wissenschaftstheorie und der Erkenntnistheorie gewählt werden, eventuell aber auch in anderen Teilbereichen der theoretischen oder praktischen Philosophie. Für die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen stehen die Lehrenden des Faches als Berater zur Verfügung.

### *Psychologie*

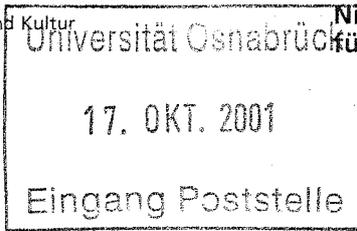
Innerhalb des Wahlpflichtbereichs "Psychologie" können vorrangig Schwerpunkte in der Kognitionspsychologie, der klinischen Neuropsychologie, der Persönlichkeitspsychologie und der Entwicklungspsychologie gewählt werden. Es gibt des weiteren die Möglichkeit, in anderen Teilbereichen der theoretischen oder angewandten Psychologie einen Schwerpunkt zu finden. Für die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen stehen die Lehrenden des Faches als Berater zur Verfügung.

### *Sprachwissenschaft*

Im Wahlpflichtfach "Sprachwissenschaft" sollen zwei Lehrveranstaltungen aus zwei der nachfolgend genannten Gebiete besucht werden: Prinzipien des Sprachbaus, Variationen der Sprache, Grammatiktheorie oder Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft, Sprachtypologie oder Theorien des Sprachwandels. Die Lehrenden des Faches stehen bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen beratend zur Verfügung.



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück

49069 Osnabrück

Bearbeitet von  
Herrn Witte

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
11.3-743 09-3

Durchwahl (0511) 120-  
2454

Hannover  
16.10.2001

**Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Biologie“**

Bezug: Ihr Bericht vom 05.10.2001 – D 7.2/Kre –

Anlagen: - 1 -

Hiermit genehmige ich nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die Neufassung der o.a. Diplomprüfungsordnung in der anliegenden Fassung.

Ich bitte, die Neufassung der Prüfungsordnung gem. § 80 Abs. 6 NHG in Ihrem Verkündungsblatt bekannt zu machen. Von der Bekanntmachung bitte ich mir 3 Kopien für meine Unterlagen zuzuleiten.

Im Auftrage

Witte

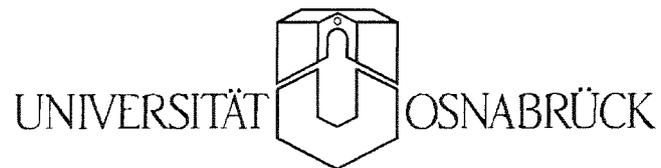


Beglaubigt:

*Gastkeule*  
Kanzlei-Angestellte

022.015.003  
10.99

go01j1601.doc



## **DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG**

**für den Studiengang Biologie  
im Fachbereich Biologie / Chemie  
der Universität Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 29.4.1988 - 1062-243 09-1 -  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 6/1988 vom 26.08.1988, S. 88

Bek. d. MWK v. 30.05.1990 - 1062-243 09-1 -  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/1990 vom 04.12.1990, S. 100

genehmigt durch das Nds. MWK am 14.09.1998 - 11.B.1-743 09-3 -  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 7/1998 vom 12.11.1998, S. 1

Neufassung genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 16.10.2001 - 11.3-743 09-3 -

**INHALT:**

---

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Zweck der Prüfungen.....	75
§ 2 Hochschulgrad.....	75
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums .....	75
§ 4 Prüfungsausschuss .....	75
§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer .....	76
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	77
§ 7 Zulassung .....	77
§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen.....	78
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	79
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	79
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote.....	80
§ 12 Wiederholung von Fachprüfungen, Freiversuch .....	81
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen .....	81
§ 14 Zusatzprüfungen.....	81
§ 15 Ungültigkeit der Prüfung .....	81
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte .....	82
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses .....	82
§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	82

**II. Diplomvorprüfung**

§ 19 Art, Umfang und Durchführung.....	83
§ 20 Zulassung .....	83
§ 21 Gesamtergebnis der Prüfung .....	83

**III. Diplomprüfung**

§ 22 Art, Umfang und Zeitpunkt.....	84
§ 23 Zulassung zu den Fachprüfungen.....	84
§ 24 Zulassung zur Diplomarbeit.....	84
§ 25 Diplomarbeit.....	84
§ 26 Wiederholung der Diplomarbeit.....	85
§ 27 Gesamtergebnis der Prüfung .....	85

**IV. Schlussvorschriften**

§ 28 Übergangsvorschriften .....	86
§ 29 Inkrafttreten.....	86

**ANLAGEN**

Anlage 1 (gemäß § 2) .....	87
Anlage 1A (gemäß § 2) .....	88
Anlage 2 (gemäß §19) .....	89
Anlage 3 (gemäß §23) .....	91
Anlage 4 (gemäß §22) .....	93
Anlage 5 (gemäß §19) .....	94
Anlage 6a (gemäß §13) .....	96
Anlage 6b (gemäß §13) .....	97
Anlage 7a (gemäß §13) .....	98
Anlage 7b (gemäß §13) .....	99
Anlage 8 (gemäß § 22) .....	100
Anlage 9 (gemäß § 11) .....	102

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung, die sich aus studienbegleitenden Fachprüfungen zusammensetzt, voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Biologie und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

### § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Diplom-Biologin“ oder „Diplom-Biologe“ (abgekürzt: „Dipl.-Biol.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Auf Wunsch der Absolventin bzw. des Absolventen wird eine Kopie der Urkunde in englischer Sprache erstellt (Anlage 1A).

### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung 10 Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit dem Vordiplom abschließt. Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen (§19ff.);
  2. ein sechssemestriges Hauptstudium, das die Zeit für die Fachprüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit einschließt; die Fachprüfungen werden in der Regel vor Beginn der Diplomarbeit abgelegt (§22ff.).
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im 4. Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 191 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 100 und auf das Hauptstudium 91 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am Gesamtumfang ist in der Anlage 2 geregelt.

### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Diplomprüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er trifft Entscheidungen im Zusammenhang mit der Diplomvor- und Diplomprüfung, soweit es nicht um die Bewertung der Prüfungsleistungen geht. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird aus der Mitte der Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs gebildet, wobei diesem
  - a.) drei Mitglieder der Professorengruppe (§ 40 Abs. 1 Ziff. 1 NHG)
  - b.) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe (§ 40 Abs. 1 Ziff. 3 NHG)

sowie

c.) ein Mitglied der Studentengruppe (§ 40 Abs. 1 Ziff. 2 NHG)

angehören müssen. Das Mitglied zu b.) muss hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig sein.

- (3) Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder zu a.) und b.) beträgt 2 Jahre, jene zu c.) ein Jahr.
- (5) Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend für die Vertreterinnen und Vertreter, die zugleich mit den Mitgliedern gem. Abs. 2 zu wählen sind.
- (6) Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von den Mitgliedern des Fachbereichsrats aus der Mitte der Mitglieder zu a.) gewählt.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Das Mitglied zu c.) hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

## **§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer**

### **Für die Diplomvorprüfung gilt:**

- (1) Da die Prüfungen studienbegleitend erbracht werden, bedarf es bei den Prüfenden keiner besonderen Bestellung durch den Prüfungsausschuss. Sie sind aber nur prüfungsberechtigt, soweit die Lehrenden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule sind, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Darüberhinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden gemäß Satz 4 dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

### **Für die Diplomprüfung gilt:**

- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Übrigen gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 5. Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 2 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

- (4) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studierenden Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Alle an der Diplomprüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Diplomstudiengang Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## **§ 7 Zulassung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig auch nach Fristverlängerung gemäß Abs. 5 Satz 2 sind oder
  3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Diplomstudiengang Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Im übrigen gilt § 18.

**Für die Diplomvorprüfung gilt:**

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraums zu stellen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  - a.) Immatrikulation im Diplomstudiengang Biologie an der Universität Osnabrück
  - b.) Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem Diplomstudiengang Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist.
  - c.) Nachweis der Prüfungsvorleistung nach Anlage 2.

**Für die Diplomprüfung gilt:**

- (5) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens 3 Wochen vor dem jeweils ersten Prüfungsteil zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (6) Dem Antrag zur Zulassung sind beizufügen:
  - a) Immatrikulation im Diplomstudiengang Biologie an der Universität Osnabrück
  - b) Angabe der gewählten Prüfungsfächer
  - c) Vorschläge hinsichtlich der Prüfenden. Dem Vorschlag für Prüfende soll im Rahmen des § 5 Abs. 4 stattgegeben werden.
  - d) Nachweis über das bestandene Vordiplom
  - e) Nachweis der Prüfungsvorleistung nach Anlage 3.
  - f) Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem Diplomstudiengang Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist.

**§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen****Für die Diplomvorprüfung gilt:**

- (1) Die Prüfungsleistung der Diplomvorprüfung werden in Form von studienbegleitenden Fachprüfungen durchgeführt (siehe §19ff.).
- (2) Die Prüfungsleistungen können auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (3) Für die Prüfungsleistung der studienbegleitenden Fachprüfungen sind folgende Formen von Leistungsnachweisen vorgesehen:
  - a.) Klausur (Regelfall),
  - b.) Mündliche Prüfung.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über Abweichungen vom Regelfall unter Beachtung der Chancengleichheit.

- (4) In den Fachprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (5) In einer Klausur beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel eine Stunde. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfende oder der Prüfende.
- (6) Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. In der Regel beträgt die Dauer der Fachprüfung 20-30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

**Für die Diplomprüfung gilt:**

- (7) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Jede Fachprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen können auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (8) Die Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen durchgeführt werden
  - a) Klausur,
  - b) mündliche Prüfung (Regelfall).
- (9) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine schriftliche Klausur als Abweichung vom Regelfall zulassen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 2 Stunden, Abweichungen hiervon beschließt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers.
- (10) Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. In der Regel beträgt die Dauer der Fachprüfung 60 Minuten. Im übrigen gilt Abs. 6 Satz 4 und 5 entsprechend.
- (11) In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundwissen verfügt.
- (12) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

**§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 3 und 8) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. Auch kurz vor oder während der Prüfung kann der Prüfling noch mündlich beantragen, die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Prüfenden müssen diesem Antrag stattgeben.

**§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
  1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
  2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung oder sonstiger triftiger Gründe kann in der Regel um höchstens 8 Wochen hinausgeschoben werden.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen der jeweiligen Prüfungsleistung sind in der Regel spätestens nach vier Wochen, die Diplomarbeit in der Regel spätestens nach 8 Wochen zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 4 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Abs. 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Im einzelnen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

Note	Beschreibung/	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
4,7 5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Zuordnung der ECTS-Grades zu den einzelnen Noten ist in Anlage 9 geregelt.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Abs. 2 und Anlage 9.
- (5) Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
Bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

Die Zuordnung der ECTS-Grades zu den einzelnen Noten ist in Anlage 9 geregelt

- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 12 Wiederholung von Fachprüfungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer studienbegleitenden Prüfung, einer Fachprüfung oder einer Teilfachprüfung gemäß Anlagen 2.2-2.4 (studienbegleitende Prüfungen der Diplomvorprüfung) oder vor Anfang des neunten Semesters (Fachprüfungen der Diplomprüfung) zu dem frühestmöglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie oder er das Recht auf eine Wiederholung dieser Prüfung. D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen im Sinne von §18 Abs. 2 NHG (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) Erste Wiederholungsprüfungen des Vordiploms sind in der Regel innerhalb von 3 Monaten abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens im auf die erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester abzulegen. Ein Recht zur erneuten Teilnahme an den entsprechenden Studienmodulen ist nicht gegeben. Für Diplomprüfungen hat die Wiederholungsprüfung spätestens im folgenden Semester stattzufinden. Hierzu muss der Prüfling sich innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis der Meldefrist oder des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (5) In einem Diplomstudiengang Biologie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

## § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 6a, 6b und 7a, 7b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten bestandenen Fachprüfung bzw. der Abgabe der Diplomarbeit anzugeben.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

## § 14 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Fachprüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben.
- (2) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (3) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung nach ihrer Genehmigung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin (§ 28).
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

## **§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen der Prüfungsleistung durch eine oder einen Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Auf Antrag des Prüflings kann ein Gutachten für das Widerspruchsverfahren eingeholt werden. Der Prüfungsausschuss benennt die Gutachterin oder den Gutachter. Diese Person muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2, 5 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen der Prüfungsleistung vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden im Falle der Ziffern 2 bis 5 des §18 Abs. 3 Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder im Falle der Ziffer 1 des §18 Abs. 3 die mündliche Prüfung wiederholt. Diese Prüfung gilt nicht als Wiederholungsprüfung im Sinne von §12.
- (6) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft oder die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vorliegen, der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 19 Art, Umfang und Durchführung**

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus den studienbegleitenden, in der Regel schriftlichen Fachprüfungen und der erfolgreichen Teilnahme an drei kleinen Exkursionen (halbtägig, ganztägig oder bis zu 6 Tagen) (siehe Anlage 2).
- (2) Die Anzahl und der zeitliche Umfang (ECTS-Punkte) der Studienmodule mit ihren Prüfungen ist in der Anlage 2 geregelt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Grundmodule sind in Anlage 5 festgelegt.

### **§ 20 Zulassung**

- (1) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung erfolgt gemäß §7 Abs. 1 und 2.

### **§ 21 Gesamtergebnis der Prüfung**

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitenden Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Prüfungsleistungen der studienbegleitenden Fachprüfungen.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

### III. Diplomprüfung

#### § 22 Art, Umfang und Zeitpunkt

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus jeweils einer Fachprüfung in drei Prüfungsfächern. Diese Prüfungsfächer sind aus der in Anlage 4 genannten Liste von Fachgebieten in Sinne von §7 Abs. 6 b.) zu wählen.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 8 festgelegt.
- (3) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden in der Regel in nachstehender Zeitfolge abgelegt: Die Fachprüfungen am Anfang des 9. Semesters und die Diplomarbeit am Ende des 9. Semesters und im 10. Semester.
- (4) Die Fachprüfungen werden in der Regel innerhalb von zwei Monaten abgelegt. Abweichungen vom Regelfall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des zu Prüfenden.

#### § 23 Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt separat für die Fachprüfungen der Diplomprüfung.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 3 festgelegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet welche Prüfungsvorleistungen aus nicht biologischen Fächern anerkannt werden (s. Anlage 3).
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der ersten Fachprüfung zurückgenommen werden.

#### § 24 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die Fachprüfungen in den zur Diplomprüfung gewählten Fächern bestanden hat.
- (2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Diplomprüfungsausschuss innerhalb von acht Wochen nach Ablegung der letzten Fachprüfung. Dem Antrag sind, soweit nicht entsprechende Unterlagen an der Hochschule bereits vorliegen, beizufügen:
  1. die Nachweise über die bestandenen Fachprüfungen nach Absatz 1,
  2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer der Diplomarbeit und
  3. ein Vorschlag für das Thema der Diplomarbeit, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.
  4. den Nachweis über einen Arbeitsplatz.
- (3) Können eine oder mehrere Unterlagen gemäß Abs. 2, Ziff. 2-4 nicht erbracht werden, so kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss eine entsprechende Zuweisung beantragen. Die Zuweisung kann nicht abgelehnt werden.
- (4) Zur Diplomarbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Fachprüfungen nach Absatz 1 abgelegt hat. Diese, von der Regel abweichende Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Studiumsdauer nachgeholt werden kann.

#### § 25 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein biologisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach § 25 Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) Das Thema wird nach Anhörung des Prüflings von einer Person festgelegt, die
- a) Angehöriger der Professorengruppe des Fachbereichs Biologie / Chemie ist  
oder
  - b) dem Personenkreis gem. § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zugehörig ist  
oder
  - c) Professorin oder Professor ist, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Dies bedarf jedoch die Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- Diese Person wird mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss gem. Abs. 4 zur Erstprüferin oder dem Erstprüfer bestellt.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 9 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 12 Monaten verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit soll spätestens acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 bewertet sein.

## **§ 26 Wiederholung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplomarbeit in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit. Die Vorschläge gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 sind beizufügen.
- (3) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 27 Gesamtergebnis der Prüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird jedes der drei Prüfungsfächer einfach, die Diplomarbeit doppelt gewichtet. Zusatzprüfungsfächer werden nicht berücksichtigt. § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann von der rechnerischen ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studentin oder des Studenten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat.
- (3) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

- (1) Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung für den Diplomstudiengang Biologie immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Inhalten der vorliegenden Ordnung geprüft.
- (2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.
- (3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1 (gemäß § 2)**

Universität Osnabrück

Fachbereich Biologie / Chemie

**Diplomurkunde**

Die Universität Osnabrück,  
Fachbereich Biologie / Chemie,  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn\* ..... ,  
geb. am ..... in ..... ,  
den Hochschulgrad

**Diplom-Biologin / Diplom-Biologe\***  
(abgekürzt: Dipl.-Biol.)

nachdem sie / er\* die Diplomprüfung  
im Studiengang Biologie  
am ..... bestanden hat.

Osnabrück, den .....

Die Dekanin / Der Dekan\*  
des Fachbereichs Biologie / Chemie

Vorsitz des Diplomprüfungsausschusses

(Siegel)

---

\* Zutreffendes einsetzen

**Anlage 1A (gemäß § 2)**

University of Osnabrück

Faculty of Biology / Chemistry

**Diploma**

The University of Osnabrück,  
Faculty of Biology / Chemistry  
awards

Ms / Mr .....

Date of Birth ..... Place of Birth.....

the University Degree of

**Diploma-Biologist  
(abbreviated: Dipl.-Biol.)**

after she / he has successfully passed the diploma examinations in biology

on .....

Osnabrück, .....  
(Date)

Dean of the Faculty of Biology / Chemistry

Chair of the Examining Board

(Seal)

## Anlage 2 (gemäß §19)

### Aufstellung der Studienmodule mit ihren studienbegleitenden Prüfungen für die Erlangung des Vordiploms

#### 1. Aufstellung

Das Grundstudium umfasst 94 SWS (141 ECTS-Kreditpunkte). Davon entfallen

- 37 SWS (55,5 ECTS-Kreditpunkte) auf den nicht-biologischen Pflichtbereich gemäß 1.2
- 47 SWS (69,5 ECTS-Kreditpunkte) auf den biologischen Pflichtbereich
- 2 SWS für kleine Exkursionen
- 8 SWS (12 ECTS-Kreditpunkte) auf den biologischen Wahlpflichtbereich

#### 2. nicht biologischer Pflichtbereich

Grundmodule	ECTS-Kreditpunkte	SWS	Studienbegleitende Prüfung (letzte Prüfung nach der Regelstudienzeit)
Mathematik	12	8	2. Semester
Chemie	24	16	2. Semester
Physik	19,5	13	3. Semester
<b>Summe der nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte + SWS</b>	<b>55,5</b>	<b>37</b>	

#### 3. biologischer Pflichtbereich

Grundmodule	ECTS-Kreditpunkte	SWS	Studienbegleitende Prüfung (letzte Prüfung nach der Regelstudienzeit)
Allgemeine Biologie:			
Botanik	6	4	1. Semester
Zoologie	6	4	2. Semester
Bestimmungsübungen:			
Botanik und	3	2	2. Semester
Zoologie	3	2	2. Semester
Biochemie	10,5	7	2/3. Semester
Genetik oder Angew. Genetik	10,5	7	4. Semester
Mikrobiologie	10,5	7	3. Semester
Biophysikalische Grundlagen	6	4	3. Semester
Grundlagen der Biowissensch.	15	10	2. Semester
<b>Summe der nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte und SWS</b>	<b>69,5</b>	<b>47</b>	

<i>Exkursionen</i>	<i>ECTS-Kreditpunkte (nur nach Bewertung)</i>	<i>SWS</i>	<i>Leistungsbeurteilung</i>
3 kleine Exkursionen (halbtägig, ganztägig oder bis zu 6 Tagen)	3	2	Nur Erfolgsbescheinigungen notwendig

#### 4. biologischer Wahlpflichtbereich

<i>Grundfach</i>	<i>ECTS-Kreditpunkte</i>	<i>SWS</i>	<i>Studienvoraussetzungen / Prüfungstermin (Prüfung nach den Regelstudienzeitplan)</i>
Ethologie	6	4	4. Semester
Ökologie	6	4	4. Semester
Pflanzenphysiologie	6	4	4. Semester
Tierphysiologie	6	4	4. Semester
Biophysik	6	4	4. Semester
Summe der nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte und SWS	12	8	

### Anlage 3 (gemäß §23)

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

#### Studienleistungen im Hauptstudium

##### 1. Gliederung des Studienangebots im Hauptstudium

Das Lehrangebot im Hauptstudium ist in 2 biologische Bereiche und einen nicht-biologischen Bereich gegliedert.

##### 1.1. Bereich „Biologie der Organismen“

Erweiterungsmodule	ECTS-Kreditpunkte	SWS
Ethologie	13,5	9
Ökologie	13,5	9
Spezielle Botanik	13,5	9
Spezielle Zoologie	13,5	9
Systematische Mikrobiologie	13,5	9
<b>Summe der nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte + SWS</b>	<b>Maximal 54</b>	<b>Maximal 36</b>

##### 1.2 Bereich „Biologie der Zellen“

Erweiterungsmodule	ECTS-Kreditpunkte	SWS
Angewandte Genetik der Mikroorganismen	13,5	9
Biochemie	13,5	9
Biophysik	13,5	9
Genetik	13,5	9
Mikrobiologie	13,5	9
Pflanzenphysiologie	13,5	9
Tierphysiologie	13,5	9
<b>Summe der nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte + SWS</b>	<b>Maximal 54</b>	<b>Maximal 36</b>

##### 1.3 Bereich „Nicht biologische Fächer“

Erweiterungsmodule	ECTS-Kreditpunkte	SWS
Nicht biologisches Fach	13,5	9
<b>Summe der nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte + SWS</b>	<b>13,5</b>	<b>9</b>

## 2. Prüfungsvoraussetzungen

- 2.1 Der Studierende wählt 5 Erweiterungsmodule, wobei aus den Bereichen „Biologie der Zellen oder „Biologie der Organismen maximal 4 Erweiterungsmodule, aus dem Bereich „Nicht-biologische Fächer maximal 1 Erweiterungsmodul“ gewählt werden können. In jedem dieser 5 Erweiterungsmodule ist eine Erfolgsbescheinigung<sup>1</sup> zu erbringen:
- 2.2 Großpraktikum oder Projektarbeit im Umfang von 20 SWS (30 ECTS-Kreditpunkte) in einem Fachgebiet, in dem ein Erweiterungsmodul aus den Bereichen I.1 oder I.2 absolviert wurde.
- 2.3 Exkursionen (nur Leistungsnachweise<sup>1</sup>).
  - 2.3.1 **Drei kleine Exkursionen** (halbtägig, ganztägig oder bis zu sechs Tagen) mit insgesamt 2 SWS (3,5 ECTS-Kreditpunkte)
  - 2.3.2 Zwei große Exkursionen (mindestens siebentägig) mit je 10 SWS (15 ECTS-Kreditpunkte). Eine der großen Exkursionen kann durch kleine Exkursionen von mindestens ganztägiger Dauer im Gesamtumfang von mindestens sieben Tagen oder ein Berufs-, Industrie- oder Auslandspraktikum ersetzt werden.

---

<sup>1</sup>) Leistungsnachweise sind unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Labor- oder Geländepraktika, Übungen, Laborübungen, Seminaren oder Exkursionen.

## Anlage 4 (gemäß §22)

### Liste der wählbaren Fachgebiete für die Diplomprüfung

- 1.) Aus den aufgeführten Fachgebieten sind für die Fachprüfungen der Diplomprüfung 3 Prüfungsfächer (§22 Abs. 2) zu wählen und gemäß §7 Abs. 3d dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

Angewandte Genetik der Mikroorganismen

Biochemie

Biophysik

Ethologie

Genetik

Mikrobiologie

Ökologie

Pflanzenphysiologie

Tierphysiologie

Spezielle Botanik

Spezielle Zoologie

## Anlage 5 (gemäß §19)

### Prüfungsanforderungen zur Diplomvorprüfung

1. Allgemein wird Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen gefordert.
2. Anforderungen in den einzelnen Grundmodulen
  - 2.1 Allgemeine Biologie, Teil Botanik

Grundkenntnisse über Bau und Funktion ein- und mehrzelliger Pflanzen. Arten- und Formenkenntnisse sowie ein Überblick über das Pflanzenreich.
  - 2.2 Allgemeine Biologie, Teil Zoologie

Grundkenntnisse über Bau und Funktion ein- und mehrzelliger Tiere unter Berücksichtigung des Menschen. Arten- und Formenkenntnisse sowie ein Überblick über das Tierreich
  - 2.3 Bestimmungsübungen
    - a) Teil Zoologie

Grundkenntnisse in Zoologischer Systematik, Arten- und Formenkenntnisse, Fähigkeit zur Determinierung unbekannter Taxa der einheimischen Fauna.
    - b) Teil Botanik
  - 2.4 Grundkurs Biochemie

Grundkenntnisse der Struktur und des Stoffwechsels von Biomolekülen sowie der Theorie und Praxis der biochemischen und molekularbiologischen Analytik.
  - 2.5 Grundkurs Biophysik
  - 2.6 Biophysikalische Grundlagen

Grundkenntnisse über Zufallsbewegung und Diffusion, Gleichgewichte chemischer und elektrochemischer Reaktionen (Redox-, ionische, osmotische Gleichgewichte und Flusskopplungen), Kinetik skalarer und vektorieller Reaktionen
  - 2.7 Grundlagen der Biowissenschaften

Erste Kenntnisse und Einblicke in der Biophysik, Biochemie, Zellbiologie, Tierphysiologie, Pflanzenphysiologie, Neurobiologie, Mikrobiologie, Genetik, Evolution, Spezielle Botanik, Zoologie, Ethologie und Ökologie
  - 2.8 Chemie

Kenntnisse allgemeiner Gesetzmäßigkeiten, Stoffkenntnisse aus der Anorganischen und Organischen Chemie sowie ein Überblick über wichtige Zusammenhänge. Erwerb ausreichender Fähigkeiten für die Planung und Durchführung von Experimenten.
  - 2.9 Grundkurs Ethologie

Methoden der deskriptiven und experimentellen Ethologie, Kategorisierung und Homologisierung von Verhalten, Datenbearbeitung und Datenauswertung, Ergebnisdarstellung und Modellbildung
  - 2.10 Grundkurs Genetik/Angewandte Genetik der Mikroorganismen

Grundkenntnisse über Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Genen, Vererbung von Genen.
  - 2.11 Mathematik

Grundkenntnisse aus den Bereichen Analysis und Algebra (Reihen, Funktionen, Techniken der Differenziation und Integration) sowie aus der Stochastik (Wahrscheinlichkeitsrechnung und elementare Methoden der Statistik).

2.12 Grundkurs Mikrobiologie

Grundkenntnisse über Struktur und Funktion, Wachstum, Vermehrung, Pathogenität, Ökologie und Phylogenie von Bakterien.

2.13 Grundkurs Ökologie

Grundlagen der vegetationsökologischen und tierökologischen Erfassungsmethoden im Freiland, Einführung in die Datenerfassung und -auswertung

2.14 Grundkurs Pflanzenphysiologie

Grundkenntnisse zu den Bereichen Wasserhaushalt und Stofftransport, Bewegungs- und Entwicklungsphysiologie, Stoffwechselphysiologie (CO<sub>2</sub>-Assimilation, Endproduktsynthese und Dissimilation).

2.15 Physik

Grundkenntnisse in folgenden Teilgebieten der Physik: Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärmelehre, Atom- und Quantenphysik, einschließlich der in ihnen angewendeten mathematischen und experimentellen Methoden.

2.16 Grundkurs Tierphysiologie

Grundkenntnisse über molekulare, zelluläre und systemische Aspekte der Tier- und Humanphysiologie.

**Anlage 6a (gemäß §13)**

Universität Osnabrück  
Fachbereich Biologie / Chemie

**Zeugnis über die Diplomvorprüfung**

Frau / Herr \*) .....

geboren am ..... in .....

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Biologie,

mit der Gesamtnote ..... bestanden. \*\*)

<u>Studienbegleitende Prüfungen in Grundmodulen</u>	<u>Beurteilung</u>	<u>Prüferin/Prüfer*</u>
1. Allgemeine Biologie		
Botanik	.....	.....
Zoologie	.....	.....
2. Bestimmungsübungen		
Botanik	.....	.....
Zoologie	.....	.....
3. Biochemie	.....	.....
4. Chemie	.....	.....
5. Genetik	.....	.....
6. Grundlagen der Biowissenschaften	.....	.....
7. Mathematik	.....	.....
8. Mikrobiologie	.....	.....
9. Physik	.....	.....
10. Biophysikalische Grundlagen	.....	.....
11. Wahlpflicht 1 *(.....)	.....	.....
12. Wahlpflicht 2 *(.....)	.....	.....
13. Wahlpflicht 3 *(.....)	.....	.....

Osnabrück, den .....

(Siegel)

Vorsitzende/r\* des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 6b (gemäß §13)**

University of Osnabrück

Faculty of Biology / Chemistry

**Certificate of preliminary diploma examinations**

Ms / Mr .....

Date of Birth ..... Place of Birth .....

has successfully passed the preliminary diploma examinations in biology,

with the overall grade ..... \*)

<u>Examinations in basic modules</u>	<u>Grade</u>	<u>Examiner</u>
1. General biology	.....	.....
Botany	.....	.....
Zoology	.....	.....
2. Determination courses	.....	.....
Botany	.....	.....
Zoology	.....	.....
3. Biochemistry	.....	.....
4. Chemistry	.....	.....
5. Genetics	.....	.....
6. Fundamentals of biosciences	.....	.....
7. Mathematics	.....	.....
8. Microbiology	.....	.....
9. Physics	.....	.....
10. Basic principles of biophysics	.....	.....
11. Optional subject 1*(.....)	.....	.....
12. Optional subject 2 *(.....)	.....	.....
13. Optional subject 3 *(.....)	.....	.....

Osnabrück, .....

(Seal)

Chair of the Examining Board

\*) Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

Anlage 7a (gemäß §13)

Universität Osnabrück  
Fachbereich Biologie / Chemie

**Zeugnis über die Diplomprüfung**

Frau / Herr \*) ..... ,  
geboren am ..... in ..... ,  
hat die Diplomprüfung im Studiengang Biologie, mit Fachrichtung der Diplomarbeit  
.....

mit der Gesamtnote ..... bestanden \*\*).

Fachprüfungen *)	Beurteilung	Prüferin/Prüfer*)
1. ....	.....	.....
2. ....	.....	.....
3. ....	.....	.....

Diplomarbeit über das Thema

Osnabrück, den .....

(Siegel)

Vorsitzende/r\* des Diplomprüfungsausschusses

\_\_\_\_\_

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 7b (gemäß §13)**

University of Osnabrück  
Faculty of Biology / Chemistry

**Certificate of Diploma examinations**

Ms / Mr ..... ,  
Date of Birth ..... Place of Birth ..... ,  
has successfully passed the diploma examinations in biology,  
with the overall grade ..... \*).

The diploma thesis was performed in the field of  
.....

Subject examinations *)	Grade	Examiner
1. ....	.....	.....
2. ....	.....	.....
3. ....	.....	.....

Subject of the diploma thesis:

Osnabrück, .....

(Seal)

Chairman of the Examining Board

---

\*) Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

## Anlage 8 (gemäß § 22)

### Prüfungsanforderungen zur Diplomprüfung

1. Gefordert werden allgemein vertiefte Kenntnisse in den in Anlage 3 genannten 2 Bereichen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots und des Stoffs der vom Kandidaten gewählten Lehrveranstaltungen.
2. Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern:

#### 2.1 Biochemie

Vertiefte Kenntnisse über Proteine (Struktur, Dynamik, Funktion, enzymatische Katalyse und deren Regulation); Membranen (Struktur, Dynamik und Funktion; Membrankompartimente in Eukaryontenzellen; Biosynthese von Membran- bzw. sekretorischen Proteinen, Proteinzielortsbestimmung; Transmembrantransportsysteme; Transmembransignaltransduktion); Metabolismus (Generation und Speicherung metaboler Energie; metabolische Abbauwege und Zyklen); Biosynthese biochemischer Bausteine; Integration des Metabolismus in der Zelle und im Organismus; Gene (Replikation, Transkription und Translation; Steuerung der Genexpression); Methoden der Molekularbiologie; Spezialthemen der molekularen Zellbiologie.

#### 2.2 Angewandte Genetik der Mikroorganismen

(nach Vereinbarung mit den jeweiligen Dozenten)

#### 2.3 Biophysik

Vertiefte Kenntnisse der physikochemischen Prozesse in der Zelle, insbesondere über Struktur und Funktion von Proteinen, Membranen, Thermodynamik nebst Anwendung auf die Bioenergetik, Molekülspektroskopie nebst Anwendung auf die Photobiologie, Strahlenschäden und Strahlenschutz.

Außerdem können vertiefte Kenntnisse aus einem der folgenden Gebiete verlangt werden: Chemische und Biologische Kinetik, Elektrochemische Transportprozesse, Biologische Grenzflächen, Methoden der Strukturanalyse, Biomechanik und weitere Spezialgebiete aus dem aktuellen Lehrangebot.

#### 2.4 Spezielle Botanik

Vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten: Cytologie, morphologische Organisationsstufen der Pflanzen; allgemeine Gewebelehre mit Schwerpunkt auf Bau und Funktion; Vermehrung und Fortpflanzung; Physiologie des Stoff- und Energiewechsels; Entwicklungs- und Bewegungsphysiologie; Überblick über das Pflanzenreich; allgemeine Grundlagen der Genetik und Evolutionsforschung; Grundkenntnisse heimischer Florenelemente.

#### 2.5 Ethologie

Vertiefte Kenntnisse beschreibender und experimenteller Methoden sowie der Modellbildung und zugehöriger biostatistischer Verfahren; Diversität und Organisation und Genetik sowie neuronale und hormonale Steuerung des Verhaltens; individuelle Anpassung durch Lernprozesse; Ökologie und Evolution des Verhaltens; intra- und interspezifische Kommunikation; Struktur und Funktion sozialer Systeme; Wirkungen von Verhaltensstrategien auf die Populationsdynamik, Grundzüge der Human-Ethologie.

#### 2.6 Genetik

Vertiefte Kenntnisse über die Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Chromosomen sowie über moderne Gentechniken, über den molekularen Aufbau und die Expression chromosomaler und extrachromosomaler Gene von Viren, Bakterien und Eukaryoten, über Mutationen, Kartierung und Genkarten, über chromosomale und extrachromosomale Vererbung, über transposable elements und deren Funktion, über die Rolle der Gene bei der Vererbung, der Differenzierung und der Evolution, über Human- und Populationsgenetik, über die Chancen und Risiken der Anwendung moderner Gentechniken.

#### 2.7 Mikrobiologie

Vertiefte Kenntnisse über phylogenetische Gruppierungen der Mikroorganismen; Struktur, Funktion und Biosynthese der Zellwand, der Cytoplasmamembran, des Bewegungsapparates; Reizverarbeitung bei Bakterien; differenzierter Zellformen; Energie- und Leistungsstoffwechsel und deren Regulation unter aeroben und anaeroben Bedingungen; Wachstum; bakterielle Toxine; Bakteriozine; Grundkenntnisse über Antibiotika, medizinische und ökologische Aspekte.

**2.8 Ökologie**

Vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Allgemeinen Ökologie: Einordnung und Gliederung der Ökologie; Prinzipien ökologischer Vorgänge; Methoden ökologischer Forschung; primäre Umweltfaktoren (Strahlungshaushalt, biogeochemische Stoffkreisläufe) und Umweltfaktorenkomplexe (Atmosphäre, Pedosphäre, Lithosphäre, Hydrosphäre); Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Autökologie (Beziehungen des Organismus zur unbelebten und belebten Umwelt), Populationsökologie und Synökologie (strukturelle und funktionelle Organisation von Ökosystemen, Energiefluss, dynamische Prozesse); vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Speziellen Ökologie (Großökosysteme der Erde) und der Angewandten Ökologie (Agrar- und Forstökologie); Spezialkenntnisse der Pflanzenökologie, Vegetationskunde (Pflanzensoziologie), Tierökologie und Hydroökologie.

**2.9 Pflanzenphysiologie**

Vertiefte Kenntnisse über Energie- und Baustoffwechsel; Grundlagen des Sekundärstoffwechsels; Regulation des Stoffwechsels und der Genexpression; Entwicklungssteuerung durch äußere und innere Faktoren; Bewegungsphysiologie.

**2.10 Tierphysiologie**

Vertiefte Kenntnisse in der Tier- und Humanphysiologie. Molekulare und zelluläre Grundlagen der Physiologie (v.a. Zellstoffwechsel, Permeabilität und Transport, Ionen und Membranpotentiale, Erregungsübertragung, Hormone und Signaltransduktion), Homöostase (v.a. Exkretion und Osmoregulation, Temperaturregulation), Entwicklung (v.a. hormonale Regulation und genetische Kontrolle), Motilität (v.a. zelluläre Mechanismen, Muskelbewegung), Stoffaufnahme und Stoffaustausch (v.a. Ernährung, Atmung, Stofftransport), sensorische Mechanismen (v.a. sinnesphysiologische Grundlagen, Funktion von Sinnesorganen), neuronale Verarbeitung und Verhalten (v.a. neuronale Schaltprinzipien, integrative Funktionen des Nervensystems).

**2.11 Spezielle Zoologie**

Vertiefte Kenntnisse über Struktur und Funktion der Zelle; vergleichende Histologie und Anatomie der Tiere; Fortpflanzungsbiologie; Ontogenese; funktionelle Morphologie der Tiere; Übersicht über die Gebiete der Zoo-physiologie; Grundlagen der Evolutionsbiologie; Übersicht über das phylogenetische System der Einzeller und der Metazoa.

**Anlage 9 (gemäß § 11)****Zuordnung der ECTS-Grades zu den Noten**

<b>Note</b> (jeweils einschließlich)	<b>ECTS-Grade</b>	<b>Beschreibung</b>
1,0 bis 1,5	ECTS-Grade A	Excellent
1,6 bis 2,0	ECTS-Grade B	Very good
2,1 bis 3,0	ECTS-Grade C	Good
3,1 bis 3,5	ECTS-Grade D	Satisfactory
3,6 bis 4,0	ECTS-Grade E	Sufficient
4,1 bis 5,0	ECTS-Grade F	Fail